

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie
Generationen und Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Aarau, 16. Dezember 2009

Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der auserschulischen Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz, JFG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden am 1. Oktober 2009 zur Vernehmlassung über das Bundesgesetz über die Förderung der auserschulischen Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz, JFG) eingeladen. Wir danken Ihnen dafür und nehmen die Gelegenheit dazu gerne wahr.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Die auserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, welche im Rahmen der Totalrevision verstärkte Unterstützung erfahren soll, leistet einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu selbstständigen, eigen- und sozialverantwortlichen Persönlichkeiten sowie zur sozialen, beruflichen, kulturellen und politischen Integration junger Menschen. Die auserschulische Arbeit wirkt damit präventiv und beugt problematischen Verhaltensweisen wie Suchtverhalten, Delinquenz, Gewalttätigkeit oder Überschuldung vor. Die Regierung des Kantons Aargau begrüsst deshalb die vorgesehene Totalrevision.

Angesichts des Problems der Jugendgewalt sollte auch die Gewaltprävention als Schwerpunktthema aufgenommen und über die Steuerung von Finanzhilfen besonders gefördert werden. In diesem Sinn sollten die Erkenntnisse der Studie "Jugenddelinquenz im Kanton St. Gallen" (S. Walser/M. Killias, August 2009) im geplanten Kinder- und Jugendförderungsgesetz berücksichtigt werden. Insbesondere geben die Ergebnisse des Kapitels 5 "Selbstberichtete Gewalt: Risiko- und protektive Folgen" wichtige Hinweise zu den Zusammenhängen zwischen Freizeitverhalten und Gewalttätigkeit.

Alle Massnahmen, mit welchen junge Menschen von delinquentem Verhalten abgehalten werden können beziehungsweise ein solches Verhalten frühzeitig erkannt werden kann, sind zu unterstützen. Dazu bieten Vereine, aber auch offene, eher unverbindliche Angebote für Jugendliche eine gute Basis und wertvolle Netzwerke. In diesem Zusammenhang ist es sehr wertvoll, dass mit der Revision des Jugendförderungsgesetzes vermehrt auch offene, unverbindliche und innovative Formen der Kinder- und Jugendarbeit unterstützt werden sollen, zumal diese heute von vielen Jugendlichen den klassischen – etwas strikter geregelten – Jugendverbänden vorgezogen werden. Durch die Ausweitung über die klassischen Jugendverbände hinaus dürften auch neue innovative kulturelle Aktivitäten und Projekte grösseres Gewicht erhalten, was die kulturellen Eigenaktivitäten von Kindern und Jugendlichen fördert.

Speziell Kinder und Jugendliche aus gesellschaftlich tieferen Schichten schliessen sich diesen offenen Gruppierungen an und können sich dort soziale und persönliche Schlüsselkompetenzen für die gesellschaftliche und berufliche Integration aneignen und ihre Lebenskompetenz trainieren. Der beabsichtigte diskriminierungsfreie Zugang zu ausserschulischen Angeboten ist in diesem Zusammenhang zentral, da ein relativ grosser Teil der jugendlichen Delinquenten aus wirtschaftlich unterprivilegierten und gesellschaftlich wenig integrierten Gruppen stammt.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 2

Zum Begriff "ausserschulisch": Die zeitliche und institutionelle Trennung von der Schule macht aufgrund der ausgeführten Überlegungen Sinn. Wir sind hingegen der Ansicht, dass für die Kinder- und Jugendarbeit auch Räumlichkeiten der Schule (zum Beispiel Schulhausareal, Aula, Turnhallen) genutzt werden könnten. Die im Bericht erwähnte örtliche Trennung von der Schule ist damit zu streichen.

Gestützt auf die einleitend ausgeführten grundsätzlichen Bemerkungen sind wir der Ansicht, dass die Gewaltprävention in Art. 2 (Zweckartikel) explizit erwähnt werden solle.

Art. 3

Der diskriminierungsfreie Zugang zu ausserschulischen Angeboten ist zentral, da gerade bei unterprivilegierten und gesellschaftlich wenig integrierten Gruppen die Integrations- und Präventionsaufgabe der Jugendarbeit besonders wichtig ist.

Art. 4 lit. a

Durch die Erweiterung der Zielgruppe auf Kinder im Kindergartenalter kann das Präventions- und Integrationspotenzial der Kinderförderung positiv unterstützt werden. Diese untere Altersgrenze deckt sich auch mit dem Jugend- und Sportangebot Kids, mit welchem seit 2009 ebenfalls Kinder schon ab dem Kindergartenalter gefördert werden.

Eine Senkung der oberen Altersgrenze auf das 25. Altersjahr erachten wir nicht als angebracht. Der Aussage im Bericht, wonach im Alter von 30 Jahren die berufliche Ausbildung abgeschlossen und die Studienzeit beendet ist, können wir uns anschliessen. Wir leiten jedoch daraus ab, dass gerade deswegen die Altergrenze bei 30 belassen werden sollte, da die gesellschaftliche und berufliche Eingliederung eben erst mit dem 30. Altersjahr und nicht immer schon im Alter von 25. Jahren abgeschlossen ist. Mit der oberen Altersgrenze von 30 Jahren würde auch eine Angleichung an Art. 21 Abs. 1 stattfinden, welcher ebenfalls das 30. Altersjahr für die Beteiligung der Jugend an der Eidgenössischen Kinder- und Jugendkommission (EKKJ) vorsieht.

Art. 8

Die im erläuternden Bericht aufgezeigte Absicht, dass bei reinen Jugendinitiativen die administrativen Abläufe bei Gesuchstellung, Bewilligung und Anforderungen an die Evaluation möglichst vereinfacht wird, ist sehr zu begrüessen. Zu starke administrative Zwänge können für junge Menschen in der Projektplanung und -umsetzung demotivierend wirken, wenn nicht sogar innovative Impulse und Projekte verhindern.

Art. 10 Abs. 2

Art. 10 Abs. 2 richtet Finanzhilfen an die Eidgenössische Jugendsession nur dann aus, wenn Jugendliche mit besonderem Förderungsbedarf sich in der Vorbereitung und Durchführung angemessen beteiligen. Wir begrüessen es, dass grosser Wert auf den Einbezug von Jugendlichen mit besonderem Förderungsbedarf gelegt wird. Aus Erfahrung in der Arbeit mit Jugendorganisationen ist dies jedoch ein sehr hoher Anspruch, dem trotz aller Anstrengungen seitens der Organisation nicht immer gerecht werden kann. Ziel des Bundesrats ist es, das politische Interesse und die politische Partizipation der Jugend zu fördern. Im Fall der Jugendsession kann dies auch möglich sein, wenn in der Organisation und Durchführung folgende Faktoren ausreichend und professionell berücksichtigt werden: Gewährleistung eines behindertengerechten und niederschweligen Zugangs, Sicherstellung der Zusammenarbeit mit relevanten Dachverbänden (zum Beispiel DOJ), Behinderten-, Integrations- und Migrationsorganisationen sowie mit den Kantonen. Daher empfehlen wir, diesen Absatz in diesem Sinne anzupassen.

Es ist unseres Erachtens wichtig, dass die Ergebnisse der Session vom Parlament ausreichend gewürdigt sowie rasch und jugendgerecht bearbeitet werden. Die Jugend will mit ihrem Engagement von der Politik ernst- und wahrgenommen werden und letztlich auch etwas bewirken.

Art. 11

Aufgrund der örtlichen Nähe der Gemeinden zu den Jugendlichen wird die Förderung und Unterstützung des Potenzials von Gemeinden in der Kinder- und Jugendförderung als wichtig erachtet. In der Bundesverfassung ist jedoch in Art. 67 Abs. 2 ausdrücklich vorgesehen, dass der Bund die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen *in Ergänzung* zu den kantonalen Massnahmen unterstützen kann. Eine Koordination und vorgängige Konsultation der Kantone ist somit unabdingbar, was im Gesetz explizit verankert werden sollte. Der Einbezug der betroffenen Kantone ist auch deshalb wichtig, weil solche Projekte und Modelle

für die kantonale Kinder- und Jugendförderung von grosser Bedeutung sind (zum Beispiel für die kantonale Strategie). Dadurch kann auch das Potenzial des Vorhabens kantonal ausreichend genutzt und bei erfolgreichem Abschluss die Integration in bestehende Strukturen gesichert werden.

Art. 18

Die Förderung und Intensivierung des Informations- und Erfahrungsaustauschs mit den Kantonen sowie die Verstärkung der horizontalen Koordination werden für eine kohärente Kinder- und Jugendpolitik als sehr wichtig und nötig erachtet. Ressourcen können genutzt und Entwicklungen gemeinsam angegangen werden. Somit wird die Kinder- und Jugendförderung interkantonal und national gestärkt. Es stellt sich hingegen die Frage, ob diese Form von Zusammenarbeit nur „ad hoc“ stattfinden kann und nicht besser in einer geeigneten Form institutionalisiert sein müsste (zum Beispiel integriert im Plenum der Konferenz der kantonalen Beauftragten für Kinder- und Jugendförderung, KKJF). Die Bezeichnung einer zuständigen Ansprechstelle und Ansprechperson der Kantone wird begrüsst. Diese Aufgabe könnten, bei ausreichender Ausstattung, die kantonalen Beauftragten für Kinder- und Jugendförderung (im Kanton Aargau die Fachstelle Jugend) übernehmen, die es bereits heute schon in den meisten Kantonen gibt.

Art. 21 Abs. 1

Die angemessene Vertretung der jungen Generation in der EKKJ wird begrüsst. Zur Umsetzung des inhaltlichen Ziels der Vorlagen "Verstärkung des Integrations- und Präventionspotenzials der Kinder- und Jugendförderung" müssten aber auch Jugendliche und Erwachsene mit Migrationshintergrund sowie Menschen mit einer Behinderung angemessen vertreten sein, um deren speziellen Probleme und Lebenssituation einbringen zu können.

Art. 22

Bei der Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen sind neben den nationalen Dachverbänden der Kinder- und Jugendförderung in angemessener Form auch die Kantone, das heisst die Konferenz der kantonalen Beauftragten für Kinder- und Jugendförderung zu berücksichtigen.

Art. 25

Die genannte Absicht, die Kantone in der Weiterentwicklung ihrer Kinder- und Jugendförderung finanziell zu unterstützen, wird sehr begrüsst und als eine wirkungsvolle Massnahme betrachtet. Die Umsetzung von Programmen (Bündel von einzelnen Massnahmen in den Bereichen Förderung, Partizipation und Schutz) und das für Vertragsabschluss geplante Instrument "Leistungsvertrag" zwischen Bund und Kantonen wird als sinnvoll und umsetzbar eingestuft. Kantone haben durch diese Massnahme die Möglichkeit, innerhalb absehbarer Zeit ihre Kinder- und Jugendpolitik zu stärken.

Die Kinder- und Jugendförderung steht stärker als andere Bereiche im Spannungsfeld der raschen Entwicklung und Veränderung. Dieser Situation haben Bund, Kantone und Gemeinden gerecht zu werden, wollen sie in ihrer Förderung den Kindern und Jugendlichen zeit-

und situationsgerecht sowie wirkungsvoll begegnen. Daher sollte eine Weiterführung der Unterstützung über die geplanten acht Jahre hinaus rechtzeitig geprüft werden. Dabei ist zu beachten, dass die Kantone für die Entwicklung von Programmen einige Zeit benötigen und mit Verzögerungen in der Umsetzung zu rechnen ist.

3. Bemerkungen zu den Auswirkungen

Es liegt im Interesse und in der Verantwortung der Kantone, eine angemessene und wirkungsvolle Kinder- und Jugendförderung zu betreiben. Die vom Bund beabsichtigte horizontale und vertikale Informations- und Koordinationspolitik wird die Kantone und Gemeinden positiv in ihrer Kinder- und Jugendförderung unterstützen. Für eine wirkungsvolle Koordination zwischen Bund und Kantonen werden kantonal personelle Ressourcen gebunden.

Für seine geplante Kinder- und Jugendförderung kann der Kanton Aargau (zum Beispiel Auf- und Ausbau von Angeboten der ausserschulischen Jugendarbeit, Umsetzung von Teilbereichen der Kinderrechtskonvention, Stärkung der Partizipation) von der finanziellen und fachlichen Unterstützung durch den Bund profitieren. Die Fachstelle Jugend steht heute schon in Kontakt mit Bund und Kantonen. Sie wird mit den bereits vorhandenen Ressourcen diese Koordinationsaufgabe wahrnehmen können.

Der Kanton Aargau wird immer wieder um finanzielle Unterstützung von Projekten oder Organisationen im Bereich der Kinder- und Jugendförderung angefragt. Mit einem enormen Anstieg von Unterstützungsanfragen an den Kanton und an die Aargauer Gemeinden durch die neuen Bestimmungen des KJFG wird nicht gerechnet.

Der im erläuternden Bericht ausgewiesene finanzielle Mehraufwand auf Bundesebene lässt eine wirkungsvolle Umsetzung der angestrebten Entwicklungen zu. Dafür sollte jedoch das bereits moderat gestaltete Budget nicht gekürzt werden. Dabei ist zu beachten, dass eine sinnvolle Kinder- und Jugendförderung durch ihr Präventions- und Integrationspotential Jugendgewalt verhindern kann und dadurch andersorts Kosten gespart werden können.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Roland Brogli

Dr. Peter Grünenfelder



KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

Landammann und Standeskommission

Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon 071 788 93 24
Telefax 071 788 93 39
eveline.sutter@rk.ai.ch
<http://www.ai.ch/>

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie,
Generationen und Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Appenzell, 7. Januar 2009

**Vernehmlassung / Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz, JFG)
Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 1. Oktober 2009, mit welchem Sie um Stellungnahme zur Totalrevision des eingangs erwähnten Bundesgesetzes bis 15. Januar 2010 ersuchten.

Die Standeskommission bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und erlaubt sich, diesbezüglich die folgenden Bemerkungen anzubringen.

Die Standeskommission weist den Vorentwurf über die Totalrevision des Bundesgesetzes sowie die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit in der vorliegenden Form entschieden zurück.

Gegen eine bessere Koordination der Jugendförderung auf Bundesebene ist im Grundsatz nichts einzuwenden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der verschiedenen Aktivitäten auf Bundesebene im Kinder- und Jugendbereich, wie z.B. Jugend & Sport, Jugendprävention Gesundheit, Jugend und Gewalt, Strafgesetz für Minderjährige, Jugendförderung etc. Weil diese Aktivitäten derzeit auf verschiedene Departemente des Bundes verteilt sind, wäre eine Koordination hilfreich. In diesem Sinne erscheint der "Drei-Säulen"-Ansatz (Schutz, Förderung, Partizipation) geeignet, diesem Koordinationswunsch auf Bundesebene zu entsprechen.

Den positiven Ansätzen der Vernehmlassungsvorlage stehen jedoch gewichtige ordnungs- und finanzpolitische Vorgaben entgegen. Der Vorentwurf enthält Bestimmungen, welche im Rahmen der schweizerischen Verfassungsordnung grössere Probleme bereiten, insbesondere für die Beziehung zwischen den Kantonen und dem Bund. Es handelt sich zum einen

um die Unterstützung der Gemeinden durch den Bund (Art. 1 lit. b, Art. 11) und zum anderen um die Begleitung der kantonalen Politik durch den Bund (Art. 1 lit. d, Art. 18). Zudem ist zu bemerken, dass die Finanzhilfen als Anreize für die Kantone (Art. 25) in ihrer jetzigen Ausgestaltung umstritten sind, insbesondere aufgrund der Folgekosten für die Kantone.

Art. 1 lit. b, Art. 11: Diese beiden Bestimmungen sehen vor, dass der Bund den Gemeinden Finanzhilfen für Vorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung gewähren kann. Sie erwähnen jedoch keine Koordination mit den betroffenen Kantonen und auch keine vorgängige Konsultation. Im Gegenteil: aus dem erläuternden Bericht geht hervor, dass der Bundesrat selber abdecken will, was von den Kantonen "nicht abgedeckt" ist. Diese Bestimmungen verletzen klar die Aufgabenteilung, welche die Bundesverfassung in diesem Bereich vorsieht (Art. 67 Abs. 2), nämlich dass der Bund lediglich in Ergänzung der Kantone interveniert und nicht an deren Stelle. Diese beiden Bestimmungen müssen deshalb gestrichen werden.

Art. 1 lit. d, Art. 18:

Diese Bestimmungen behandeln den Informations- und Erfahrungsaustausch. Nach Art. 18 Abs. 1 verfolgt der Bund "die Entwicklung in der kantonalen Kinder- und Jugendpolitik. Er lädt die Kantone regelmässig zu einem Informations- und Erfahrungsaustausch ein." Diese Formulierungen lassen erwarten, dass nicht der Austausch im Vordergrund steht, sondern eher ein Monitoring der Kantone durch den Bund. Ein solches ist jedoch abzulehnen.

Art. 25:

Hier handelt es sich um eine Übergangsbestimmung, gemäss welcher der Bund den Kantonen Anreizfinanzierungen gewährt, um sie dazu anzuregen, ihre Verantwortlichkeit im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik besser wahrzunehmen. Diese Anreizfinanzierungen würden in der Form von Leistungsverträgen vorgenommen. Entgegen den anderen Bundesgesetzen, die auch Leistungsverträge zwischen Kantonen und Bund vorsehen, erwähnt Art. 25 keine diesbezügliche Absprache und auch keine gemeinsame Vorbereitung solcher Leistungsverträge. Der erläuternde Bericht erwähnt indes, dass diese Anreizfinanzierungen dazu da sind, von den Kantonen zu verlangen, dass sie in ihrer Jugendpolitik Konzepte entwickeln. Dieser Interventionismus des Bundes ist aufgrund der schweizerischen Verfassungsordnung erstaunlich und entspricht in keiner Weise der Praxis in diesem Bereich, gemäss welcher sich die Kantone mit dem Bund über die Grundlage der gemeinsam festgelegten Ziele absprechen. Eine solche Bestimmung müsste deshalb, sofern sie beibehalten wird, in den Gesetzkorpus und nicht in die Übergangsbestimmungen aufgenommen werden. Sie sollte auch vorsehen, dass die Leistungsverträge im gegenseitigen Einvernehmen und nach Zielen, über die sich die Kantone und der Bund einig sind, erstellt werden. Eine Intervention des Bundes, welche über die kantonalen Kompetenzen in diesem Bereich hinausgeht, ist nicht annehmbar.

Finanzierung:

Bereits im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass die Finanzierung der verschiedenen oben erwähnten Massnahmen nicht sichergestellt sei und die Frage des erforderlichen finanziellen Rahmens im Anschluss an diese Vernehmlassung geprüft werden müsste. Dies insbesondere im Lichte des Bundesratsentscheids vom 30. September 2009, der eine Erleichterung des Bundesbudgets um Fr. 1.5 Mia. vorsieht, verbunden mit einem vorübergehenden

Aufschub der Vorhaben, die substanzielle Zusatzkosten mit sich bringen. Angesichts der im Vorentwurf erwähnten relativ ehrgeizigen Massnahmen (Öffnung gegenüber der offenen Kinder- und Jugendarbeit, Unterstützung der Gemeinden, Anreizfinanzierungen für die Kantone) lässt diese Unsicherheit gegenüber der einfachen Möglichkeit, eine angemessene Finanzierung zu finden, starke Zweifel an der Validität der gesamten Totalrevision des JFG aufkommen. Hierzu sei ausserdem bemerkt, dass der Bundesrat nie eine Prioritätenordnung für die Finanzierung der kürzlich oder bald verabschiedeten Gesetze (Bundesgesetz über die Sprachen, Bundesgesetzesentwurf über die Kulturförderung) erstellt hat, auch wenn die Konferenz der Kantonsregierungen ihn in den letzten Jahren darum ersuchte hatte. Seit 2008 sind zudem finanzielle Schwierigkeiten des Bundes bei der Erhaltung des kulturellen Erbes und der Denkmäler hinzugekommen. Diese Schwierigkeiten haben die korrekte Umsetzung des NFA in diesem Bereich verhindert und das Parlament seitdem dazu gezwungen, jedes Jahr nachträglich Beträge in Höhe von rund Fr. 20 Mio. zu bewilligen.

Die Standeskommission ist zusammenfassend klar der Auffassung, dass sich der Bund auf die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit beschränken soll und den Kantonen keine materielle Vorgaben für die Umsetzung und der damit angestrebten Ziele machen sollte. Im Übrigen stehen Aufwand und Nutzen der vorliegenden Totalrevision des geltenden Jugendförderungsgesetzes in keinem vernünftigen Verhältnis. Ausserdem ist die darin vorgesehene Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen staatspolitisch nicht durchdacht. Der Vorentwurf über die Totalrevision des Jugendförderungsgesetzes wird aus all diesen Überlegungen zurückgewiesen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
Nationalrat Arthur Loepfe, Schönenbüel 46, 9050 Appenzell Steinegg



Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz, JFG); Vernehmlassung

A. Ausgangslage

Das Eidgenössische Department des Innern EDI lud mit Schreiben vom 1. Oktober 2009 die Kantonsregierungen zur vorgenannten Vernehmlassung mit Frist bis 15. Januar 2010 ein.

Das Departement Inneres und Kultur hat das Departement Bildung, das Departement Gesundheit, die Fachstelle für Familien und Gleichstellung sowie die Fachstelle für Sozialhilfe und Sozialarbeit zum Mitbericht eingeladen. Zur Vorlage bestehen die nachfolgenden Bemerkungen.

B. Erwägungen

1. Die Stossrichtung der Totalrevision des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes wird grundsätzlich unterstützt. Damit wird eine Grundlage geschaffen für eine wirkungsvolle und zeitgerechte Kinder- und Jugendpolitik, die auf den drei Säulen Schutz, Förderung und Mitwirkung aufbaut, wie sie die UNO-Kinderrechtskonvention und die schweizerische Bundesverfassung postulieren. In den Bereichen der Förderung und der Partizipation werden Entwicklungen aufgenommen, die in den vergangenen Jahren in der Gesellschaft und insbesondere in der offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen stattgefunden haben.

2. Die Vernehmlassungsvorlage stellt allerdings in gewissen Bereichen die konstitutionelle Ordnung in Frage. So erhält der Vorentwurf Bestimmungen, die bei der schweizerischen Verfassungsordnung grössere Probleme bereiten, insbesondere für die Beziehung Kantone-Bund. Es handelt sich hier erstens um die Unterstützung des Bundes für die Gemeinden (Art. 1 lit. b und Art. 11) und zweitens um die Begleitung der kantonalen Politik durch den Bund (Art. 1 lit. d und Art. 18). Drittens sind die Finanzhilfen als Anreize für die Kantone (Art. 25) in ihrer jetzigen Ausgestaltung ein bestrittenes Mittel, insbesondere aufgrund der Folgekosten für die Kantone.

Artikel 1 lit. b und Artikel 11: Diese beiden Bestimmungen sehen vor, dass der Bund den Gemeinden eine Finanzhilfe für Vorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung gewähren kann. Sie erwähnen keine Koordination mit den betroffenen Kantonen und auch keine vorgängige Konsultation. Es geht im Gegenteil aus dem erläuternden Bericht hervor, dass der Bundesrat selber abdecken will, was von den Kantonen „nicht abgedeckt“ ist. Diese Bestimmungen verletzen klar die Aufgabenteilung, welche die Bundesverfassung in diesem Bereich vorsieht (Art. 67 Abs. 2), dass nämlich der Bund in Ergänzung der Kantone interveniert und nicht an deren Statt. Diese beiden Bestimmungen sind daher zu streichen.



Artikel 1 lit. d und Artikel 18: Diese Bestimmungen behandeln den Informations- und Erfahrungsaustausch. Ihr genauer Wortlaut lässt aber eher an eine Art Monitoring der kantonalen Politik durch den Bund denken (insbesondere Art. 18 Abs. 1). Es heisst da: „Der Bund verfolgt die Entwicklung in der kantonalen Kinder- und Jugendpolitik (...). Er lädt die Kantone regelmässig zu einem Informations- und Erfahrungsaustausch ein.“ Diese Bestimmung ist dahingehend zu korrigieren, dass Kantone und Bund sich gegenseitig über ihre jeweilige Aktivitäten in diesem Bereich informieren.

Artikel 25: Es handelt sich um eine Übergangsbestimmung, welche für den Bund die Möglichkeit vorsieht, den Kantonen Anreizfinanzierungen zu gewähren, um sie dazu anzuregen, ihre Verantwortlichkeit im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik besser wahrzunehmen. Diese Anreizfinanzierungen würden die Form von Leistungsverträgen annehmen. Entgegen den anderen Bundesgesetzen, die auch Leistungsverträge zwischen Kantonen und Bund vorsehen, erwähnt Artikel 25 keine diesbezügliche Absprache und auch keine gemeinsame Vorbereitung dieser Leistungsverträge. Der erläuternde Bericht erwähnt indes, dass diese Anreizfinanzierungen dazu da sind, von den Kantonen zu verlangen, dass sie in ihrer Jugendpolitik Konzepte entwickeln. Dieser Interventionismus des Bundes entspricht nicht der Praxis in diesem Bereich, bei der die Kantone sich im Allgemeinen mit dem Bund über die Grundlage der gemeinsam festgelegten Ziele absprechen. Deshalb müsste eine solche Bestimmung, würde sie beibehalten, in den Gesetzkorpus und nicht in die Übergangsbestimmungen aufgenommen werden. Sie sollte auch vorsehen, dass die Leistungsverträge im gegenseitigen Einvernehmen und nach Zielen, über die sich die Kantone und der Bund einig sind, erstellt werden. Eine Interventionsform des Bundes, welche über die kantonalen Kompetenzen in diesem Bereich hinausgeht, ist abzulehnen.

3. Die Gleichstellung der Geschlechter ist auch in der Kinder- und Jugendarbeit noch keine Selbstverständlichkeit. Artikel 3 fordert zwar den diskriminierungsfreien Zugang zu ausserschulischen Aktivitäten. Die Gleichstellung von Frau und Mann beschränkt sich aber nicht darauf. Trotz rechtlicher Gleichstellung sind die Chancen und Ressourcen von Frauen und Männern in unserer Gesellschaft ungleich verteilt. Geschlechterstereotypen und rigide Rollenvorstellungen prägen auch Kinder und Jugendliche in der Entwicklung ihrer eigenen Identität und Persönlichkeit sowie in ihrem sozialen Verhalten. Zur Verwirklichung der in der Bundesverfassung geforderten Gleichstellung in allen Lebensbereichen braucht es auch in der Kinder- und Jugendarbeit Massnahmen, welche der Geschlechterdifferenz Rechnung tragen, ohne diese zu zementieren. Die Gleichstellung der Geschlechter sollte deshalb im Bericht ausdrücklich als Postulat – neben anderen Integrations- und Förderbedürfnissen – erwähnt und im Gesetz entsprechend verankert werden.

4. Die unsichere Finanzierung stellt das Gesamtprojekt in Frage. Es stellt sich die Frage, ob die zusätzlich vorgesehenen Mittel wirklich an der richtigen Stelle eingesetzt sind, wenn ein Grossteil der Mittel in indirekte Jugendförderung und Verwaltungstätigkeiten fliesst und nur ein kleiner Teil direkt an die in der verbandlichen und offenen Jugendarbeit Tätigen geht. Im Übrigen stellen die finanzpolitischen Rahmenbedingungen (Unterstellung jährlicher Kreditbeschluss Parlament, sowie Konsolidierungsprogramm Bundeshaushalt) die gesamte Vorlage in Frage: Wenn die Jugendförderung zwar mehr Aufgaben und mehr Zielgruppen erhält, gleichzeitig aber die Mittel dazu gefährdet sind oder nur unbedeutend angehoben werden, ist das Ziel der Vorlage nicht erreicht und wird die Jugendförderung als Gesamtes sogar eher geschwächt.

5. In der Zusammenfassung ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen, dass der Vorentwurf zwar in seinem Grundsatz unterstützt werden kann, dass er aber in gewissen Bereichen (Unterstützung der ausserschulischen Aktivitäten der Kinder und der Jugendlichen, der offenen Kinder- und Jugendarbeit und eine bessere Koordination auf Bundesebene) grundlegend zu korrigieren ist (Unterstützung der Gemeinden, Informati-



onsaustausch, Anreizfinanzierungen). Zudem lässt die Unsicherheit bezüglich seiner Finanzierung sehr stark den Gedanken aufkommen, dass dieser Vorentwurf gegenüber den tatsächlichen Kapazitäten des Bundes zu weit geht. Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass – falls die Finanzierung gesichert wäre – es fragwürdig ist, das wenige Mehrgeld das im Bericht vorgesehen ist, nur zu kleinen Teilen für die Jugend direkt einzusetzen und stattdessen zu grossen Teilen für administrativen Aufwand beim Bund (Projekte wie Datenbank) zu verwenden.

C. Beschluss des Regierungsrates

Die vorstehenden Ausführungen werden dem EDI als Antwort übermittelt.

Mitteilung an Bundesamt für Sozialversicherungen, Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft, Effingerstrasse 20, 3003 Bern (andreabinderoser@bsv.admin.ch)

Kopie an Departement Inneres und Kultur
Departementssekretariat Inneres und Kultur

Auszug an Departement Inneres und Kultur
Departement Bildung
Departementssekretariat Inneres und Kultur
Departementssekretariat Bildung
Fachstelle für Familien und Gleichstellung

Ständerat Dr. Hans Altherr, Trogen (per E-Mail: hans.altherr@gmx.ch)
Nationalrätin Marianne Kleiner, Herisau (per E-Mail: marianne.kleiner@swissonline.ch)

Versandt am 18. Dezember 2009

GS - EDI
17. DEZ. 2009
Nr.

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

2160

16. Dezember 2009 JGK C.

Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der auserschulischen Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz, JFG); Vernehmlassung des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren



Kinder- und Jugendpolitik ist eine Aufgabe, für welche primär die Kantone und Gemeinden zuständig sind. Ein Rahmengesetz, das den Kantonen in der Kinder- und Jugendpolitik verbindliche Vorgaben macht, käme aus verfassungsrechtlichen, aber auch sachlichen Gründen nicht in Frage: Massnahmen zur Förderung und Partizipation von Kindern und Jugendlichen müssen lokal verankert sein, damit sie greifen. Der Regierungsrat begrüsst aus diesen Gründen explizit den Verzicht auf die Schaffung eines Rahmengesetzes.

Der Regierungsrat begrüsst die Stossrichtung und verschiedene Kernelemente der Vernehmlassungsvorlage, welche den gesellschaftlichen Entwicklungen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik Rechnung trägt und zeitgemässe Antworten zur Kinder- und Jugendförderung liefert.

Insbesondere ist zu begrüssen, dass sich der Bund verstärkt auch im Bereich der offenen und auserschulischen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit engagieren will. Diese Formen der Kinder- und Jugendarbeit entsprechen den aktuellen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen und werden vermehrt nachgefragt. Zudem hat die offene Kinder- und Jugendarbeit in den letzten Jahren eine grosse Verbreitung in allen Regionen des Landes erfahren und professionelle Qualität erreicht. Sie stellt auch im Kanton Bern einen wichtigen Pfeiler der Jugendförderung dar.

Offene Kinder- und Jugendarbeit bietet Kindern und Jugendlichen einen Rahmen und Unterstützung, um sich aktiv für ihre Anliegen und in der Gesellschaft zu engagieren und sich wichtige Kompetenzen anzueignen. Zahlreiche Personen engagieren sich als Ehrenamtliche in den lokalen Strukturen, um diese Jugendarbeit anzubieten. Sie unterstützt somit auch die gesellschaftliche Integration und die Gesundheitsförderung bei Kindern und Jugendlichen. Dieser Bereich der Kinder- und Jugendförderung war bisher in der Gesetzgebung auf Bundesebene überhaupt nicht abgebildet. Dies wird mit der Totalrevision des Jugendförderungsgesetzes geändert. Damit wird ein Zeichen dafür gesetzt, dass das gemeinsame Engagement von Jugendlichen, Zivilgesellschaft sowie Kanton und Gemeinden vom Bund in Zukunft wahrgenommen und berücksichtigt wird.

Der Regierungsrat begrüsst die Erweiterung der Zielgruppe auf die Kinder. Die Trennung zwischen Kinder- und Jugendalter ist fließend und das Förderungspotential von Kindern soll richtigerweise ebenfalls Gewicht erhalten. Ebenfalls als richtig wird erachtet, dass neben den Ele-

menten der Förderung und Partizipation auch der Schutz einbezogen wird. Alle diese Bereiche ergänzen sich und tragen bei zur gesellschaftlichen und politischen Integration.

Grundsätzlich begrüsst wird die gesetzliche Verankerung der Unterstützung der Eidgenössischen Jugendsession, wobei sich die Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen nicht nur auf diese Ebene beschränken darf, sondern auf allen staatlichen Ebenen zu fördern und zu unterstützen ist. Ebenfalls wird ausdrücklich begrüsst, dass die Beteiligung von Jugendlichen mit besonderem Förderungsbedarf speziell erwähnt wird.

Neu sollen Kantone unter bestimmten Voraussetzungen in den Genuss von finanziellen Mitteln kommen. Konkret ist vorgesehen, dass im Sinne einer Anschubfinanzierung während einer Zeitspanne von acht Jahren kantonale Programme für den Aufbau und die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik unterstützt werden sollen. Mittels finanziellen Anreizen sollen die Kantone im Sinne eines impulsgebenden Anstosses zur Weiterentwicklung ihrer Kinder- und Jugendpolitik motiviert werden. Dazu ist Folgendes festzuhalten: Im Kanton Bern sind die verschiedenen Formen der Kinder- und Jugendarbeit bereits recht ausgebaut und werden vom Kanton auch finanziell unterstützt. Im Kanton Bern geht es nicht primär um Programme im Sinne eines impulsgebenden Anstosses, sondern um die nachhaltige Sicherung des bereits zur Verfügung stehenden Angebots. Bei der Anschubfinanzierung besteht die Gefahr, dass zugunsten der geforderten neuen und innovativen Projekte die nachhaltige Sicherung des Grundangebots in den Hintergrund gedrängt wird. Aus diesen Gründen und in Anbetracht der aktuellen finanzpolitischen Situation unterstützt der Regierungsrat das Mittel der Anschubfinanzierung nur mit Vorbehalten.

Es ist nachvollziehbar, dass der Bund bei der Gewährung der Finanzhilfen inhaltlich steuern will. Es ist aber unbedingt darauf zu achten, dass dabei mit dem nötigen Augenmass vorgegangen wird und den Kantonen nicht nur der nötige Spielraum belassen wird, sondern dass sich Aufwand und Ertrag die Waage halten.

Schliesslich sollen in Zukunft zahlreiche Projekte und Träger, so neu auch Gemeinden, von Finanzhilfen des Bundes profitieren können. Dadurch wird für die Kantone eine Steuerung der Kinder- und Jugendpolitik schwieriger und die Koordination zwischen den Beteiligten noch anspruchsvoller. Der Regierungsrat schlägt daher vor, eine Beschränkung auf Träger und Projekte von klar gesamtschweizerischer Bedeutung vorzunehmen.

Der Regierungsrat begrüsst die Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches mit den Kantonen, wobei die diesbezüglichen Erläuterungen eher vage ausfallen. Es wird nicht einfach sein, hierfür geeignete Formen zu finden.

Schliesslich begrüsst der Regierungsrat auch die Verstärkung der horizontalen Koordination der mit kinder- und jugendpolitischen Fragen befassten Bundesstellen.

Abschliessend dankt Ihnen der Regierungsrat für die ihm eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



Der Staatschreiber:





DER REGIERUNGSRAT
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

An
Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

**Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der aus-
serschulischen Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz, JFG) - Vernehmlassungsant-
wort**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2009 wurden wir eingeladen, uns zur Totalrevision des Bun-
desgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der auserschulischen Jugendarbeit
(Jugendförderungsgesetz, JFG) vernehmen zu lassen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst die Totalrevision des Jugendförde-
rungsgesetzes und die damit verbundene Ausweitung der Fördermöglichkeiten und den Ein-
bezug von Kindern und Jugendlichen in die Planung grundsätzlich.

Er schliesst sich der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Beauftragten für Kinder-
und Jugendförderung (KKJF), die eine Fachkonferenz der Schweizerischen Konferenz der
kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist und in welcher auch der Kanton Basel-
Landschaft vertreten ist, an.

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Liestal, 12. Januar 2010

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

der Landschreiber:

KKJF CPEJ CPIG CCUG

Konferenz der kantonalen Beauftragten für Kinder- und Jugendförderung KKJF

Conférence des délégués cantonaux à la promotion de l'enfance et de la jeunesse CPEJ

Conferenza dei delegati cantonali alla Promozione dell'infanzia e della Gioventù CPIG

Conferenza da las incumbensadas e dals Incumbensads chantunals per l'uffanza e la giuventetgna CCUG

Eine Fachkonferenz

der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)

Une conférence spécialisée

de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique (CDIP)

Stellungnahme der KKJF vom 27. Oktober 2009

Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz, JFG)

Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG)

Die Konferenz der kantonalen Beauftragten für Kinder und Jugendförderung (KKJF) begrüsst die Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit. Dies darum, weil sich in den letzten 20 Jahren einige Entwicklungen in der Kinder- und Jugendförderung (Aufgabenerweiterung und Professionalisierung offene Jugendarbeit, vermehrte Partizipation von Kindern und Jugendlichen) auf nationaler, interkantonaler und kantonaler Ebene ergeben und auch gesellschaftspolitische Veränderungen (z.B. Migration, Anforderung an die Jugend, Familienstruktur, Medien, Globalisierung, Freizeitverhalten) stattgefunden haben.

Dass die im Bericht des Bundesrats "Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik" vom 27. August 2008 aufgezeigten Massnahmen rasch und u.a. in Form dieses vorliegenden Gesetzesentwurfs umgesetzt werden, wird sehr geschätzt.

Die KKJF wurde vom BSV rechtzeitig über die Erarbeitung des KJFG informiert und ausreichend involviert. Für die gute und partnerschaftliche Zusammenarbeit sowie für den innovativen Entwurf des KJFG bedankt sich die KKJF recht herzlich.

Die KKJF äussert sich wie folgt:

- Die KKJF erkennt im vorliegenden Entwurf ein starkes Instrument für eine wirkungsvolle und zeitgerechte nationale Kinder- und Jugendförderung. Aus diesem Grund stimmt sie mehrheitlich allen Bereichen zu.
- Die im KJFG definierten Altergrenzen (**Art.4**) werden für sehr sinnvoll gehalten. Durch die angepasste Regelung wird u.a. das Präventions- und Integrationspotenzial der Kinderförderung positiv unterstützt und das Potenzial der Kinder kann verstärkt gefördert werden.
- Die Begriffsdefinitionen (**Art. 5**) werden als gut empfunden und die damit neu geschaffene Möglichkeit der Unterstützung z.B. von kleinräumigen Projekten, falls diese von gesamtschweizerischer Bedeutung sind, wird begrüsst.
- Die KKJF begrüsst, dass sich der Einbezug von Kindern und Jugendlichen in der Planung, Organisation und Durchführung von Vorhaben bei der Bemessung der Finanzhilfe auswirkt. Die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderungsbedarf schlägt sich in der Bemessung der Unterstützungshöhe ebenfalls nieder. Somit bestehen für Kinder und Jugendliche gute Möglichkeit in der Mitsprache, im Einbringen ihrer Interessen und Sammeln von jugendgerechten Erfahrungen.
- Die KKJF begrüsst, dass das neue KJFG neben den primären Prinzipien der Förderung und Partizipation auch den Schutz aufzeigt. Tragen doch alle drei Bereiche positiv zu einer gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Integration bei, ergänzen sich und fördern ein gesundes Aufwachsen der jungen Generation.

- **Art. 10, Absatz 2** würde eine Finanzierung der Eidgenössischen Jugendsession nur zulassen, wenn sich in der Vorbereitung und Durchführung Jugendliche mit besonderem Förderungsbedarf angemessen beteiligen. Aus Erfahrung in der Arbeit mit Jugendorganisationen ist dies ein sehr hoher Anspruch, dem man nicht immer gerecht werden kann. Ziel des Bundesrates ist es, das politische Interesse und die politische Partizipation der Jugend zu fördern. Im Falle der Jugendsession kann dies auch möglich sein, wenn in der Organisation z.B. den folgenden Faktoren ausreichend Rechnung getragen wird: behindertengerechter und niederschwelliger Zugang, Zusammenarbeit mit dem Dachverband offene Jugendarbeit (DOJ), Themenwahl usw. Daher empfehlen wir, diesen Absatz in diesem Sinne anzupassen.

Im Rahmen dieses Artikels regen wir an, dass parallel zur Jugendsession eine Kindersession, z.B. in Zusammenarbeit mit Kinderlobby Schweiz, unterstützt und durchgeführt wird. Themen könnten an beide Sessions gebunden sein und somit die Sicht und die Bedürfnisse von Kinder und Jugendlichen aufzeigen.

Ausserdem ist es der KKJF ein Anliegen, dass die Ergebnisse der beiden Sessions vom Parlament ausreichend gewürdigt und rasch sowie jugendgerecht bearbeitet werden. Die Jugend will mit ihrem Engagement von der Politik ernst- und wahrgenommen werden.

- Mittels **Art. 11** wird das Potenzial von Gemeinden und Städten in der Kinder- und Jugendförderung gefördert und unterstützt. Da solche Modelle, Projekte usw. für die kantonale Kinder- und Jugendförderung von grosser Bedeutung sind (z.B. auch für die kantonale Strategie), wird hier, bei einer beabsichtigten Unterstützung durch den Bund, der Einbezug der betroffenen Kantone gefordert. Unter anderem auch, um das Potenzial des Vorhabens kantonal ausreichend zu nutzen, bei erfolgreichem Abschluss sind die Integration in bestehende Strukturen zu sichern und die finanziellen Gegebenheiten zu klären. (Im gleichen Sinne ist auch **Art. 8** zu behandeln.)
- Die Förderung und Intensivierung des Informations- und Erfahrungsaustauschs mit den Kantonen (**Art. 18**) wird für eine kohärente Kinder- und Jugendpolitik als sehr wichtig und nötig betrachtet. Ressourcen können genutzt und Entwicklungen gemeinsam angegangen werden. Somit wird die Kinder- und Jugendförderung national, interkantonal und regional gestärkt. Hingegen kann diese Form von Zusammenarbeit nicht nur „ad hoc“ stattfinden, sie muss auch in einer guten Form institutionalisiert sein (z.B. integriert im Plenum KKJF). Dass Kantone hierfür eine zuständige Ansprechstelle und -person bezeichnen sollen, wird begrüsst. Diese Aufgabe könnten, bei ausreichender Ausstattung, die kantonalen Beauftragten für Kinder- und Jugendförderung übernehmen, die es bereits heute schon in den meisten Kantonen gibt.
- Die Durchführung von national und international ausgerichteten Konferenzen und Fachtagungen (**Art. 20**) wird positiv beurteilt. Dies ermöglicht u.a. den kantonalen Akteuren Entwicklungen in der Kinder- und Jugendförderung frühzeitig zu erkennen, sich breit auszutauschen und wichtige Kontakte zu bilden.
- Bei der Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen sind neben den nationalen Dachverbänden der Kinder- und Jugendförderung in angemessener Form auch die Kantone (KKJF) zu berücksichtigen (**Art. 22**)
- Das in **Art. 25** genannte Ziel, die Kantone in der Weiterentwicklung ihrer Kinder- und Jugendförderung finanziell zu unterstützen wird sehr begrüsst und als eine wirkungsvolle Massnahme betrachtet. Die Umsetzung von Programmen (Bündel von einzelnen Massnahmen in den Bereichen Förderung, Partizipation und Schutz) und das für Vertragsabschluss geplante Instrument "Leistungsvertrag" zwischen Bund und Kantonen wird als sinnvoll und umsetzbar eingestuft. Kantone haben durch diese Massnahme die Möglichkeit, innerhalb absehbarer Zeit ihre Kinder- und Jugendpolitik zu stärken.

Naturgegeben steht die Kinder- und Jugendförderung, stärker als andere Bereiche, im Spannungsfeld der raschen Entwicklung und Veränderung. Dieser Situation haben die Kantone, wollen sie in ihrer Förderung den Kinder und Jugendlichen zeit- und situationsgerecht sowie wirkungsvoll begegnen, gerecht zu werden. Daher empfehlen wir, dass eine Weiterführung der Unterstützung über die geplanten acht Jahre rechtzeitig geprüft und angestrebt wird.

Ausserdem möchten wir zu bedenken geben, dass eine Entwicklung von Programmen für die Kantone einige Zeit benötigt und mit Verzögerungen in der Umsetzung zu rechnen ist. Dieser mögliche Umstand sollte ausreichend berücksichtigt werden.

- Zu den im erläuternden Bericht genannten finanziellen Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden kann Folgendes gesagt werden: Es liegt im Interesse und in der Verantwortung der Kantone, eine angemessene und wirkungsvolle Kinder- und Jugendförderung zu betreiben. Schon heute werden die Kantone für die finanzielle Unterstützung von Projekten oder Organisationen im Bereich der Kinder- und Jugendförderung angefragt. Mit einem enormen Anstieg von Unterstützungsanfragen an die Kantone und Gemeinden durch neue Bestimmungen des KJFG wird nicht gerechnet.
- Der ausgewiesene finanzielle Mehraufwand lässt eine wirkungsvolle Umsetzung der angestrebten Entwicklungen zu. Voraussetzung dafür ist aber, dass das bereits moderat gestaltete Budget nicht gekürzt wird.

KKJF, 27. Oktober 2009



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Staatskanzlei
Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 85 62
Telefax +41 (0)61 267 85 72
E-Mail staatskanzlei@bs.ch
Internet www.bs.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen
und Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Basel, 23. Dezember 2009

Regierungsratsbeschluss
vom 22. Dezember 2009

Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der auserschulischen Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz, JFG); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat Burkhalter
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf für ein neues Kinder- und Jugendförderungsgesetz Stellung nehmen zu können. Die auserschulische Kinder- und Jugendarbeit und die zahlreichen Institutionen, die in diesem Bereich tätig sind, sind für den Kanton Basel-Stadt wichtige Partner. Die auserschulische Kinder- und Jugendarbeit trägt mit zur Lebensqualität in unserem Kanton bei.

1. Grundsätzliche Erwägungen

Auch im Kanton Basel-Stadt waren die gesellschaftlichen Entwicklungen, die seit dem Erlass des Jugendförderungsgesetzes vor 20 Jahren eingetreten sind, deutlich erkennbar. Veränderte Familienstrukturen und Migrationsbewegungen haben das Umfeld, in dem Kinder und Jugendliche aufwachsen, verändert. An Kinder und Jugendliche werden heute in der Schule und Ausbildung neue Anforderungen gestellt. Der Kanton Basel-Stadt hat als Reaktion auf diese Entwicklungen in den letzten Jahren unter anderem die auserschulische Kinder- und Jugendarbeit weiterentwickelt, die offene Kinder- und Jugendarbeit professionalisiert und vermehrt auch auf Schwerpunkte und auf die Partizipation von Kindern und Jugendlichen gesetzt. Deshalb begrüßen wir es, dass auch der Bund die Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung stärken will.

Der Regierungsrat stimmt den wichtigsten Zielsetzungen der Vorlage zu. Er sieht die Aufgabe des Bundes vor allem darin, die nationalen Organisationen der Kinder- und Jugendförderung zu stärken, Qualitätskriterien zu verankern und Innovationen zu ermöglichen.

Bei der Förderung der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit gilt es, die Ebenen des föderativen Staatsaufbaus zu beachten. Die ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit sollte deshalb eine kommunale Aufgabe bleiben und auch kommunal gesteuert werden. Namentlich bei den Projekten sieht der Entwurf eine Mitwirkung des Bundes vor. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt empfiehlt, diesen Aspekt zu prüfen und verstärkt andere Möglichkeiten in Betracht zu ziehen. Im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) sind verschiedene Aufgaben, welche teilweise vom Bund und teilweise von den Kantonen geleistet worden sind, entflochten worden. Die NFA machte deutlich, wie wichtig die Entflechtung der Aufgaben auf den Ebenen Bund, Kantone und Gemeinden ist. Mit der NFA hat das Subsidiaritätsprinzip neu Eingang in die Bundesverfassung gefunden. Art. 5a BV hält dieses für den föderativen Staatsaufbau wichtige Prinzip fest. Das neue Kinder- und Jugendförderungsgesetz soll diese sinnvolle Aufgabenteilung nicht in Frage stellen. Die mit der Vorlage beabsichtigte Zielsetzung kann der Bund auch erreichen, wenn er die Ziele nur mittelbar und über die geförderten überregionalen Organisationen verfolgt. Wenn der Bund diesen überregionalen Organisationen ein Projektbudget zur Verfügung stellt, das mit Bedingungen zur Qualität und Innovation verbunden ist, setzt der Bund starke Anreize, die in die gewünschte Richtung wirken, ohne selbst direkt und steuernd in ein kommunales Aufgabenfeld einzuwirken. Auf der Ebene der Gemeinde ist es die lokale Organisation der Kinder- und Jugendförderung, die entsprechende Mittel bei der überregionalen Organisation abrufen kann. Damit werden die lokalen Verhandlungen von der Mitwirkung Dritter unabhängig, was der Steuerung wie der Nachhaltigkeit zugute kommen dürfte. Im Nebeneffekt werden Partizipation und ehrenamtliches Engagement optimal eingebunden, während die Bundesverwaltung entsprechend schlank bleiben kann.

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Es werden nur diejenigen Artikel des neuen Kinder- und Jugendförderungsgesetzes erwähnt, zu denen wir eine Anmerkung anbringen.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Wir begrüssen es, dass sich das neue Kinder- und Jugendförderungsgesetz inhaltlich und begrifflich abgrenzt von Gesetzen, die primär den Schutz von Kindern und Jugendlichen regeln und gewährleisten.

Wir beantragen, lit. b. neu zu formulieren: «die Unterstützung von lokalen, regionalen und überregionalen Projekten für zeitlich begrenzte Vorhaben im Bereich der ausserschulischen Jugendarbeit.» Es sollen keine Finanzhilfen an Gemeinden oder Kantone gehen. Die überregionalen Organisationen sollen stattdessen über ein Projektbudget verfügen, aus dem sie nach Massgabe der Rahmenbedingungen des Bundes lokale, regionale und überregionale Projekte unterstützen können. Adressat der Unterstützung sollen nicht die Gemeinden, sondern die Projekte sein.

Art. 2 Zweck

Die Förderung des «geistigen Wohlbefindens» (lit. a.) sollte sprachlich überarbeitet werden.

Art. 3 Diskriminierungsfreier Zugang zu ausserschulischen Aktivitäten

Dieser Artikel wird ausdrücklich unterstützt. Wir betrachten ihn als wichtigen Bestandteil des Gesetzesentwurfs.

Art. 4 Zielgruppen

Es ist sinnvoll, dass mit dem neuen Gesetz die Kinderförderung gleich gewichtet werden soll wie die Jugendförderung. Die Trennung zwischen Kinder- und Jugendalter ist fließend, die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich in den letzten zwanzig Jahren verändert und das Förderungspotenzial von Kindern muss das verdiente Gewicht erhalten.

2. Abschnitt: Gewährung von Finanzhilfen an private Trägerschaften**Art. 8 Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte von gesamtschweizerischer Bedeutung**

Der Bund soll die Möglichkeit erhalten, Dachverbänden ein Programm- oder Projektbudget für die Finanzierung von Modellvorhaben auszurichten. Der Bund soll nicht selbst als Akteur auftreten. Die ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit ist in erster Linie eine kommunale Aufgabe. Der Durchgriff des Bundes und direkte Finanzhilfen auf die kommunale Ebene widersprechen dem verfassungsmässigen Subsidiaritätsprinzip. Wir beantragen folgende neue Formulierung: «Der Bund kann Dachverbänden und Koordinationsplattformen, die sich auf gesamtschweizerischer Ebene der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen widmen, Finanzhilfen für zeitlich begrenzte Vorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung in Form von Projekt- oder Programmfonds gewähren.»

Art. 9 Finanzhilfen für die Aus- und Weiterbildung

Es ist in geeigneter Weise dafür zu sorgen, dass die Kantone und Gemeinden die Inhalte der Aus- und Weiterbildungsangebote mitbestimmen oder zumindest zu den Schwerpunkten Stellung nehmen können.

3. Abschnitt: Gewährung von Finanzhilfen an Gemeinden**Art. 11**

Dieser Artikel ist zu streichen. Ein direkter Finanzierungsdurchgriff des Bundes auf die Gemeinden widerspricht dem föderativen Staatsaufbau und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden. Das Anliegen wird durch Art. 8 in der von uns neu vorgeschlagenen Formulierung besser erreicht.

4. Abschnitt: Gewährung und Bemessung der Finanzhilfen**Art. 15 Gewährung von Finanzhilfen durch Organisationen des privaten und öffentlichen Rechts**

Der Bund soll – wie mehrfach erwähnt – die Organisation für die Ausrichtung der Finanzhilfen nicht selbst übernehmen, sondern private Organisationen damit beauftragen können.

Dieser Artikel ist für den Kanton Basel-Stadt von zentraler Bedeutung. Er sollte nicht als «Kann-Formulierung» sondern als Verpflichtung formuliert werden. Wir schlagen folgende neue Formulierung vor: «Der Bund beauftragt mittels Leistungsvereinbarungen Organisationen des privaten oder öffentlichen Rechts mit der Gewährung von Finanzhilfen nach diesem Gesetz. Er kann zu diesem Zweck geeignete Organisationen schaffen oder sich an solchen beteiligen.» Der Schweizerische Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung oder die Stiftung Pro Helvetia sind überlegenswerte Modelle, wie lokale Pilotprojekte mit Bundesmitteln gefördert werden können, ohne dass der Bund selbst in die Steuerung eingreift.

6. Abschnitt: Austausch, Koordination und Kompetenzentwicklung

Art. 18 Informations- und Erfahrungsaustausch

Wir begrüßen es sehr, dass der Bund den Informations- und Erfahrungsaustausch fördern will. Dies stärkt die Kinder- und Jugendförderung, indem Ressourcen gemeinsam genutzt und Entwicklungen gemeinsam verfolgt werden können. Es sollte darauf geachtet werden, dass diese Zusammenarbeit gut institutionalisiert wird.

Art. 19 Koordination auf Bundesebene

Es ist sinnvoll, dass mit dem neuen Kinder- und Jugendförderungsgesetz die Massnahmen des Bundes im Bundesamt für Sozialversicherungen gebündelt werden. Heute sind auf Bundesebene die Zuständigkeiten auf verschiedene Departemente verteilt, was die Zusammenarbeit erschwert.

3. Fazit

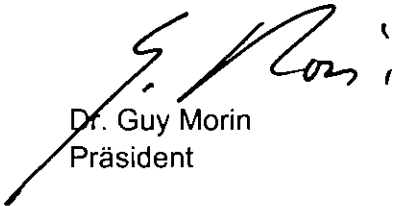
Es ist grundsätzlich unterstützenswert und erfreulich, dass der Bund die ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit stärker unterstützen möchte. Es muss aber sichergestellt werden, dass der Bund genügend Mittel zur Verfügung stellt, um sein finanzielles Engagement in der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit auszubauen, wie dies mit der Gesetzesrevision anvisiert wird. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die heutigen Mittel umverteilt werden und beispielsweise die Verbandsarbeit gefährden. Die Verbandsjugendarbeit hat in den letzten Jahren keinesfalls an Bedeutung verloren. Sie zeichnet sich darin aus, dass sie praktisch ausschliesslich von Jugendlichen für Kinder und Jugendliche und mit Freiwilligenarbeit geleistet wird. Die Verbandsjugendarbeit ist geprägt von direkter Partizipation. Das Jugendförderungsgesetz vom 6. Oktober 1989 darf nicht zu Lasten der Verbandsjugendarbeit revidiert werden.

Der Kanton Basel-Stadt unterstützt die Totalrevision grundsätzlich. Allerdings muss der Entwurf hinsichtlich der direkten finanziellen Unterstützung des Bundes von lokalen Projekten überarbeitet werden.


Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

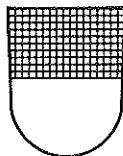
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin



LE CONSEIL D'ÉTAT

DU

CANTON DE FRIBOURG

Office fédéral des assurances sociales
Domaine famille, générations et société
Effingerstrasse 20
3003 Berne

Madame, Monsieur,

Vous nous avez consultés par courrier du 1er octobre 2009 sur la révision totale de la loi fédérale du 6 octobre 1989 concernant l'encouragement des activités de jeunesse extrascolaires (LAJ) et le projet de loi fédérale sur l'encouragement des activités extrascolaires des enfants et des jeunes (LEEJ). Par la présente, nous avons l'honneur de vous transmettre notre détermination sur cet objet.

Si, de manière générale, nous pouvons soutenir les efforts de la Confédération en vue de la révision de la LAJ, en particulier en ce qui concerne l'ouverture à l'animation en milieu ouvert destinée aux enfants et aux jeunes et en vue d'une coordination au niveau fédéral des activités en faveur de la jeunesse, nous demandons que certains points soient corrigés fondamentalement, notamment les dispositions relatives au soutien aux communes, à l'échange d'informations et au financement.

1. Points soutenus

- Nous constatons que la Confédération se dote d'une base légale pour accorder un soutien financier à différents intervenants. L'avant-projet de loi prévoit la possibilité d'allouer aux organismes privés des aides financières lorsque ces organismes sont actifs régulièrement à l'échelle nationale (art. 7). Il prévoit également une possibilité de soutien pour des projets d'importance nationale pouvant servir de modèle (art. 8). Nous ne pouvons que soutenir ces innovations parce qu'elles répondent non seulement aux souhaits exprimés depuis longtemps par les grandes associations de jeunesse au niveau national, mais aussi parce qu'elles correspondent à la réalité du travail de promotion des activités de jeunesse en Suisse, travail s'effectuant souvent en dehors des structures institutionnelles existantes.

- Nous estimons que l'ancrage légal et le soutien financier de la Session fédérale des jeunes (art. 10) sont une reconnaissance appropriée pour cette institution. Cela dit, nous insistons sur l'importance de veiller à ce que ces sessions s'ouvrent aux jeunes étrangers pour favoriser leur intégration, car il y a peu de jeunes issus des couches défavorisées ou d'origine étrangère qui y participent. De plus, il convient de mener, à moyen terme, une discussion sur une meilleure valorisation des propositions émanant de cette instance.

2. Remise en question de certains aspects des relations Confédération-cantons

Une analyse plus détaillée suscite des interrogations quant au respect de notre ordre constitutionnel.

- Les articles 1 let. b et 11 introduisent une possibilité pour la Confédération d'octroyer un soutien financier aux communes pour des projets d'importance nationale. A la lecture du projet, nous ne pouvons que regretter l'absence totale de tout dispositif de coordination avec les cantons concernés et de toute consultation préalable.
- Les articles 1 let. d et 18 régissent l'échange d'informations et d'expériences. La formulation actuelle représente quasiment une forme de monitoring des politiques cantonales par la Confédération. A notre avis, cette disposition doit être adaptée dans le sens où cantons et Confédération s'informent réciproquement de leurs activités et mesures respectives en la matière.
- Concernant les dispositions transitoires, l'art. 25 prévoit la possibilité pour la Confédération d'allouer, sous forme de contrats de prestation, des financements incitatifs aux cantons afin de les encourager à mieux prendre en charge leur responsabilité dans le domaine de la politique de l'enfance et de la jeunesse. D'une manière générale, nous estimons que ce principe devrait être intégré dans le corps de la loi et non dans les dispositions transitoires. En effet, il ne s'agit pas de soutenir une activité unique, mais bien de lancer un processus durable.

Contrairement aux autres lois fédérales prévoyant aussi des contrats de prestation entre cantons et Confédération, l'art. 25 ne fait mention d'aucune concertation en la matière, ni d'une préparation commune de ces contrats de prestation. Dans sa formulation actuelle, cette disposition transgresse les limites des compétences cantonales et fédérales en la matière. Pour garantir les exigences minimales, cette disposition devrait impérativement prévoir que les contrats de prestation s'établissent d'un commun accord et en fonction d'objectifs partagés par les cantons et la Confédération.

- Enfin, en ce qui concerne les conséquences financières, nous constatons qu'actuellement, des incertitudes demeurent et nous estimons qu'un éclaircissement est nécessaire. En effet, le Conseil fédéral a décidé le 30 septembre 2009 d'élaborer un programme de consolidation budgétaire pour alléger chaque année le budget fédéral de 1.5 milliard et il entend réaliser cet objectif, notamment en suspendant provisoirement les projets entraînant des charges supplémentaires substantielles. Les nouvelles dépenses engendrées par cette loi risquent très fortement d'être compensées à l'intérieur du budget de la Confédération. En l'absence de toute indication sur la stratégie et les modalités de cette redistribution des moyens financiers, nous ne pouvons donner de préavis positif sur ce point.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos salutations distinguées.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

Le Président



B. VONLANTHEN



La Chancelière



D. GAGNAUX

Fribourg, le 12 janvier 2010



Genève, le 13 janvier 2010

GS - EDI
14 JAN. 2010
Nr. BSV

Le Conseil d'Etat

10360-2009

Monsieur Didier Burkhalter
Conseiller fédéral
Département fédéral de l'Intérieur
3003 Berne

Concerne : révision totale de la loi fédérale du 6 octobre 1989 concernant l'encouragement des activités de jeunesse extrascolaires (loi sur les activités de jeunesse, LAJ) : ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat a pris connaissance avec intérêt de la consultation relative à la révision totale de la loi fédérale du 6 octobre 1989 concernant l'encouragement des activités de jeunesse extrascolaires (loi sur les activités de jeunesse, LAJ) et vous prie de trouver, en annexe, sa position.

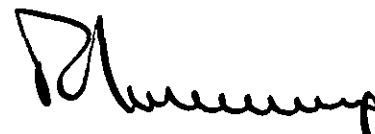
Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :


Anja Wyden Guelpa

Le président :


François Longchamp

Annexe mentionnée

Révision totale de la loi fédérale du 6 octobre 1989 concernant l'encouragement des activités de jeunesse extrascolaires (loi sur les activités de jeunesse, LAJ) : ouverture de la procédure de consultation

Procédure de consultation fédérale

Prise de position du canton de Genève

1. En général

Le Gouvernement du canton de Genève accueille favorablement cette révision totale de la loi fédérale du 6 octobre 1989 sur l'encouragement des activités de jeunesse extrascolaires. Ces 20 dernières années, en effet, la promotion de l'enfance et de la jeunesse a passablement évolué sur le plan cantonal, intercantonal et national (élargissement des tâches et professionnalisation de l'animation jeunesse en milieu ouvert, participation accrue des enfants et des jeunes), sans oublier les changements qui se sont produits dans la société (par ex. migration, exigences à l'égard de la jeunesse, structure familiale, médias, mondialisation, conception des loisirs).

Il apprécie particulièrement le fait que les mesures préconisées dans le rapport du Conseil fédéral du 27 août 2008 *Pour une politique suisse de l'enfance et de la jeunesse* soient mises en œuvre rapidement, notamment sous la forme du présent projet de loi.

Il salue tout particulièrement l'ouverture à l'animation en milieu ouvert destinée aux enfants et aux jeunes et en vue d'une meilleure coordination au niveau fédéral des activités en faveur de la jeunesse.

S'agissant des organismes privés, l'avant-projet de loi prévoit la possibilité pour la Confédération de leur allouer des aides financières lorsque ces organismes sont actifs régulièrement à l'échelle nationale (art. 7). De même, l'avant-projet prévoit également une possibilité de soutien pour des projets d'importance nationale pouvant servir de modèle (art. 8). Cette ouverture de l'avant-projet de loi en direction des organismes privés et des projets décrits à l'article 8 est soutenue par le Conseil d'Etat genevois parce qu'elle correspond non seulement aux souhaits exprimés depuis longtemps par les grandes associations de jeunesse au niveau national¹, mais aussi parce qu'elle correspond à la réalité du travail de promotion des activités de jeunesse en Suisse, travail s'effectuant souvent en dehors des structures institutionnelles existantes.

Dans ce sens, l'avis du Conseil fédéral - considérant qu'une révision de la loi est suffisante et qu'il n'est pas nécessaire d'envisager une réforme de la base constitutionnelle existante² - est pleinement partagé.

S'agissant de la coordination des travaux de la Confédération dans le domaine de la politique de l'enfance et de la jeunesse, l'article 19 de l'avant-projet est également à saluer compte tenu des différentes activités conduites au niveau fédéral en matière d'enfance et de jeunesse : Jeunesse & sport, Jeunesse-prévention-santé, Jeunesse & violence, législation pénale des mineurs, promotion des activités de jeunesse. Chacune de ces activités se trouvant à l'heure actuelle dans des Départements fédéraux différents, une coordination serait particulièrement bienvenue. En ce sens, l'approche « trois piliers » (protection,

¹ Voir à ce sujet, la prise de position du CSAJ/AFAJ/Pro Juventute/Lobby Enfants Suisse sur l'avant-projet de loi (coalition pour une politique suisse efficace de l'enfance et de la jeunesse).

² Voir à ce sujet, l'initiative parlementaire Amherd (07.402) demandant une base constitutionnelle pour la promotion de l'enfance et de la jeunesse.

promotion, participation), apparaît particulièrement bien adaptée à ce souci de coordination au niveau fédéral.

2. Relation cantons-Confédération

En revanche, l'avant-projet contient des dispositions qui posent la question des relations cantons-Confédération. Il s'agit, premièrement, du soutien de la Confédération aux communes prévu aux articles 1 let. b et 11). Ces deux dispositions prévoient, en effet, que la Confédération peut octroyer un soutien financier aux communes pour des projets d'importance nationale. Elles ne font aucune mention d'une coordination avec les cantons concernés ni d'aucune consultation préalable. Il ressort, au contraire, du rapport explicatif que le Conseil fédéral veut ainsi combler les « lacunes » des cantons. Ces dispositions nous semblent contraires à la répartition des tâches prévues par la constitution fédérale dans ce domaine (art. 67, al. 2) prévoyant que la Confédération intervient en complément des cantons et non en substitution.

Deuxièmement, s'agissant du suivi des politiques cantonales par la Confédération prévu aux articles 1 let. d et 18, force est de constater que leur formulation précise (en particulier à l'art. 18, al. 1) renvoie plutôt à une forme de monitoring des politiques cantonales par la Confédération. Il est, à cet égard, écrit : « La Confédération suit l'évolution de la politique de l'enfance et de la jeunesse dans les cantons ... Elle les invite régulièrement à un échange d'informations et d'expériences ». Cette disposition doit donc être corrigée dans le sens où, cantons et Confédération s'informent réciproquement de leurs activités et mesures respectives en la matière et qu'une mise au courant du canton concerné s'impose en cas de financements envisagés par la Confédération.

Troisièmement, les aides financières incitatives mentionnées à l'article 25 sont, dans leur conception actuelle, une mesure controversée en particulier à cause des coûts financiers que cela entraîne ensuite pour les cantons. Selon le texte de l'avant-projet, ces financements incitatifs prendraient la forme de contrats de prestation. Le rapport explicatif indique que ces financements incitatifs sont là pour demander aux cantons de développer des concepts dans leur politique de la jeunesse. Cet interventionnisme fédéral ne correspond en rien à la pratique dans ce domaine, où cantons et Confédération travaillent généralement de concert sur la base d'objectifs définis en commun. Par conséquent, si une telle disposition devait être maintenue, elle devrait être intégrée dans le corps de la loi et non dans les dispositions transitoires.

3. Incertitude du financement

En ce qui concerne les conséquences financières de cet avant-projet de loi, le rapport explicatif précise clairement (chiffres à l'appui) que le financement des mesures prévues par les différentes dispositions susmentionnées n'est pas garanti et que la question du cadre financier nécessaire devra être examinée suite à cette consultation, en particulier à la lumière de la décision du Conseil fédéral du 30 septembre 2009 prévoyant un allègement du budget fédéral de 1,5 milliard pouvant nécessiter la suspension provisoire des projets entraînant des charges supplémentaires substantielles. Compte tenu des mesures relativement ambitieuses énoncées dans l'avant-projet (ouverture à l'animation en milieu ouvert, soutien des communes, financements incitatifs aux cantons), cette incertitude quant à la simple possibilité de pouvoir trouver un financement adéquat remet fortement en cause la validité de l'ensemble de la révision totale de la LAJ. Ajoutons à cela que le Département fédéral de l'intérieur n'a jamais répondu aux questions de la Conférence des gouvernements cantonaux qui lui avait demandé, ces dernières années, de préciser l'ordre des priorités dans le financement des lois récemment approuvées ou en cours d'approbation (loi fédérale sur les langues, projet de loi fédérale sur l'encouragement à la culture). A cela sont venues s'ajouter, depuis 2008, les difficultés financières de la Confédération dans le domaine de la conservation du patrimoine culturel et des monuments historiques. Ces difficultés ont empêché la mise en œuvre correcte de la RPT dans ce domaine et contraint le Parlement à accorder, chaque année depuis lors, des rallonges de l'ordre de 20 millions.

4. Conclusion

En conclusion, il ressort des commentaires précédents que si l'avant-projet de loi peut être soutenu dans son principe (encouragement des activités extrascolaires des enfants et des jeunes, ouverture à l'animation en milieu ouvert et une meilleure coordination au niveau fédéral), il mérite cependant d'être corrigé sur certains points (soutien aux communes, échange d'informations, financements incitatifs). De plus, l'incertitude quant à son financement laisse fortement penser que cet avant-projet va trop loin par rapport aux capacités effectives de la Confédération.

Enfin il faut relever que, si budget il devait y avoir, seule une petite partie de son augmentation irait directement aux activités de jeunesse. Comme il ressort du rapport explicatif, l'essentiel de cette augmentation serait consacré aux travaux administratifs de la Confédération (projet de banque de données).

An das
Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen
und Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Glarus, 22. Dezember 2009
Unsere Ref: 1961

Vernehmlassung i. S. Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz, JFG)

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2009 hat das Eidgenössische Departement des Innern EDI den Kantonsregierungen die Gelegenheit gegeben, sich zur Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz, JFG) vernehmen zu lassen. Dafür danken wir Ihnen.

Wir müssen Ihnen leider mitteilen, dass wir aus Kapazitätsgründen auf eine Stellungnahme verzichten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat

Marianne Dürst
Landammann

Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

versandt am: 28. Dezember 2009



Sitzung vom

19. Januar 2010

Mitgeteilt den

19. Januar 2010

Protokoll Nr.

38

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

auch per E-Mail an: andrea.binderoser@bsv.admin.ch

**Vernehmlassung zur Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989
über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit
(Jugendförderungsgesetz, JFG): Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2009 laden Sie uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Totalrevision des Jugendförderungsgesetzes zur Stellungnahme ein. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns zum Vorentwurf des neuen Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJFG) wie folgt.

Der vorliegende Entwurf für ein Kinder- und Jugendförderungsgesetz schafft aus unserer Sicht eine geeignete Grundlage, um das JFG aus dem Jahr 1989 durch eine der heutigen Situation angepasste Regelung zu ersetzen. Mit den inhaltlichen Zielen der Vorlage sind wir grundsätzlich einverstanden, haben aber wesentliche finanzpolitische Vorbehalte anzubringen. Zur Ausschöpfung des integrativen und präventiven

Potenzials der Kinder- und Jugendförderung sehen wir den Schwerpunkt bei der ausserschulischen Bildung. Diese Bildung ist in unserem Verständnis inhaltlich komplementär zur Schulbildung zu gestalten. Angesichts der veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sowie des anerkannten Förderungspotentials von jüngeren Kindern begrüssen wir zudem die Ausweitung der Zielgruppe bis ins Kindergartenalter (4 bis 6 Jahre). In diesem Alter kann aus unserer Sicht die bedeutsamste Wirkung zur Kompensation sozialer Benachteiligungen erzielt werden. Reinen Betreuungs- oder Beschäftigungsangeboten räumen wir im Zusammenhang mit der Totalrevision des JFG einen untergeordneten Stellenwert ein.

Um ein erweitertes (nicht-schulisches) Bildungsverständnis für die Entwicklung der proklamierten künftigen „Wissensgesellschaft“ nutzbar zu machen und mit den übrigen Bildungsangeboten koordinieren zu können, erlauben wir uns vorzuschlagen, die organisatorische Angliederung in der Bundesverwaltung zu überprüfen. Eine geeignete Stelle zur Angliederung wäre aus unserer Sicht beispielsweise das Staatssekretariat für Bildung und Forschung.

Angesichts des Mangels an Fachkräften und Studierenden mit technischer oder naturwissenschaftlicher Ausrichtung erlauben wir uns vorzuschlagen, bei der Festlegung der thematischen Schwerpunkte für Modellvorhaben oder Partizipationsprojekte zu prüfen, ob hier eine Möglichkeit für eine entsprechende Sensibilisierung von Jugendlichen bestehen würde. Mit unserem Kommentar zu Art. 8 Abs. 2 unterstreichen wir dieses Anliegen.

Aus finanzpolitischer Sicht haben wir folgende kritische Anmerkungen:

- Zeitlich befristete Beiträge des Bundes im Sinne einer Anschubfinanzierung sind abzulehnen;
- Sowie vom Bund selbst die Verfügbarkeit zusätzlicher Mittel für Aktivitäten im Rahmen des neuen KJFG kritisch beurteilt wird, stellt sich die gleiche Problematik auch den Kantonen und Gemeinden im Zusammenhang mit der vorgesehenen Mitfinanzierung. Diese führt gemäss Vorentwurf zu einer finanziellen Mehrbelastung der Kantone und Gemeinden. Dadurch sehen wir die Förderung aufgrund des neuen KJFG grundsätzlich in Frage gestellt. Aus diesen

Erwägungen schlagen wir vor, die Maximalquote auf einen Wert von deutlich über 50 Prozent der anrechenbaren Ausgaben festzulegen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 7

Zu Art. 7 Abs. 2 lit. b

In der Absicht, wichtige Aufbauarbeit zu fördern, ist auch eine Unterstützung von Organisationen anzustreben, die seit weniger als 3 Jahren bestehen. Die Unterstützungswürdigkeit einer Organisation ist von Fall zu Fall anhand differenzierter Kriterien zu entscheiden. Ein mehrjähriges Bestehen ist aus unserer Sicht kein verlässliches Kriterium.

Antrag: Art. 7 Abs. 2 lit. b ist ersatzlos zu streichen.

Art. 7

Zu Art. 7 Abs. 2 lit. d Ziff. 1 und 2

Die Voraussetzungen zur Gewährung von Finanzhilfen an Einzelorganisationen sind bezüglich des minimal erforderlichen Mitgliederbestandes (derzeit 1'000) oder der Anzahl vermittelter Auslandsaufenthalte (100), deren Dauer noch zu präzisieren wäre, entweder wesentlich nach unten zu korrigieren oder wegzulassen. Die Qualität der Angebote und Leistungen von Einzelorganisationen kann nicht nur anhand deren Mitgliederbestand oder einer nicht genauer umschriebenen Vermittlungsleistung bestimmt werden.

Antrag: Die Zahlen in Art. 7 Abs. 2 lit. d Ziff. 1 und 2 sind entweder nach wesentlich tieferen Werten zu korrigieren oder zu streichen.

Art. 8

Zu Art. 8 Abs. 2

Wie eingangs erwähnt, gehen wir davon aus, dass die thematischen Schwerpunkte auf Verordnungsstufe auch in Bereiche gesetzt werden können, in denen investitionsintensive Projekte beispielsweise aus den Bereichen Technik oder Naturwissenschaften unterstützt würden und diese Vorhaben über diesen Weg auch in den Genuss eines notwendigerweise höheren Ausgabenteils gemäss Art. 13 Abs. 2 kommen würden.

Art. 9

Zu Art. 9 Abs. 2

Wie eingangs erwähnt, könnten die Inhalte der Aus- und Weiterbildung beispielsweise gemeinsam mit dem Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF) und den privaten Trägerschaften festgelegt werden.

Art. 13

Zu Art. 13 Abs. 1

Unsere Erwartungen betreffend die Erhöhung des Anteils der Finanzhilfen des Bundes auf deutlich über 50 Prozent der anrechenbaren Ausgaben haben wir eingangs erwähnt.

Zu Art. 13 Abs. 2

Unsere Erwartungen haben wir bereits in den Kommentaren zu Art. 8 Abs. 2 erwähnt.

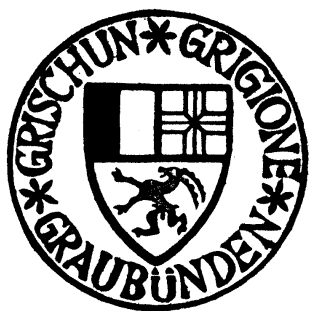
Wir danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:



Claudio Lardi

Claudio Lardi

Keren

Dr. C. Riesen

Hôtel du Gouvernement - 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'intérieur
Monsieur le Conseiller fédéral
Didier Burkhalter
Palais fédéral
3003 Berne

GS - EDI
19. JAN. 2010
Nr. 18-10

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont
t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 12 janvier 2009

Révision totale de la loi fédérale du 6 octobre 1989 concernant l'encouragement des activités de jeunesse extra-scolaires.

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement jurassien a pris connaissance avec intérêt de la consultation du Département fédéral de l'intérieur (DFI) concernant une révision totale de la Loi fédérale du 6 octobre 1989 concernant l'encouragement des activités de jeunesse extra-scolaires.

Nous voyons dans le projet présenté un solide instrument de promotion nationale des politiques de l'enfance et de la jeunesse. Nous en approuvons globalement la teneur, en particulier pour ce qui a trait à l'extension de son périmètre à l'animation en milieu ouvert destinée aux enfants et aux jeunes, ainsi qu'à la coordination au niveau fédéral des activités en faveur de la jeunesse. Nous apprécions aussi le fait que les mesures préconisées dans le rapport du Conseil fédéral du 27 août 2008 "Pour une politique suisse de l'enfance et de la jeunesse" soient mises en œuvre rapidement, notamment sous la forme du présent projet de loi.

S'agissant des éléments positifs de la loi, nous saluons les dispositions suivantes. Tout d'abord le fait que le périmètre des définitions s'étende aux activités extra-scolaires menées dans le cadre de l'animation en milieu ouvert, qui s'est fortement développée et professionnalisée ces dernières années. L'avant-projet de loi prévoit en outre la possibilité pour la Confédération d'allouer des aides financières à des organismes privés lorsqu'ils sont actifs régulièrement à l'échelle nationale (art. 7). Comme celle de soutenir temporairement des projets d'importance nationale pouvant servir de modèle ou encourageant la participation des jeunes (art. 8). Cette ouverture de l'avant-projet de loi est à saluer parce qu'elle répond non seulement aux souhaits récurrents exprimés par les grandes associations de jeunesse au niveau national, mais aussi parce qu'elle correspond à la réalité du contexte de promotion des activités de jeunesse en Suisse, travail s'effectuant souvent en dehors des structures institutionnelles existantes.

Il s'agit cependant de veiller à l'implantation et à la diffusion de ces projets nationaux, qui n'aboutissent pas toujours en raison de difficultés liées par exemple au contexte culturel et linguistique, notamment dans les régions dites périphériques où les organismes nationaux sont moins présents. Par ailleurs, les réalités vécues par les cantons sont parfois très différentes, ce qui ne rend pas toujours pertinent la reprise de projets "clés en main".

Dans ce contexte, le Gouvernement jurassien est d'avis qu'il faut nuancer la notion "d'importance nationale" et que la loi doit aussi pouvoir soutenir le développement d'initiatives répondant directement aux besoins locaux (art. 6, 7 et 11).

Nous nous réjouissons également de constater que la participation des enfants et des jeunes à la planification, à l'organisation et à la réalisation de projets ait un impact sur le calcul des aides financières (art. 6). La prise en compte de la représentation des enfants ou des jeunes ayant particulièrement besoin d'encouragement intervient également dans ce calcul. On offre ainsi aux enfants et aux jeunes de bonnes possibilités de co-décider, de faire valoir leurs intérêts et d'engranger des expériences conçues pour eux.

S'agissant de la coordination des travaux de la Confédération dans ce domaine, l'article 19 est également à saluer compte tenu des différentes activités conduites au niveau fédéral en matière d'enfance et de jeunesse. Ces activités se trouvant dans des Départements fédéraux différents, une coordination est particulièrement bienvenue, sans toutefois qu'elle doive générer une organisation et des coûts trop importants (cf. art. 18).

En revanche, l'avant-projet contient certaines dispositions qui peuvent s'avérer conflictuelles en matière de gouvernance cantons-Confédération, en particulier à cause des coûts qu'elles peuvent ensuite entraîner pour les cantons.

Il s'agit notamment de l'article 18 qui traite de l'échange d'informations et d'expériences. Sa formulation (al. 1) renvoie d'ailleurs plutôt à une forme de monitoring des politiques cantonales par la Confédération (" La Confédération suit l'évolution de la politique de l'enfance et de la jeunesse dans les cantons... Elle les invite régulièrement à un échange d'informations et d'expériences"). Cette disposition doit selon nous être corrigée dans le sens où cantons et Confédération s'informent réciproquement de leurs activités et mesures respectives en la matière. Par ailleurs le coût lié à cet échange d'informations et d'expériences nous paraît élevé, s'agissant notamment du financement des instruments à mettre en place (évaluations, bases de données électroniques, ...), au détriment du financement des nouveaux champs et activités à couvrir.

L'article 25 prévoit la possibilité pour la Confédération d'allouer des financements incitatifs aux cantons afin de les encourager à mieux prendre en charge leur responsabilité dans le domaine de la politique de l'enfance et de la jeunesse. Cette possibilité d'aider financièrement les cantons à développer leur politique de l'enfance et de la jeunesse est certainement bienvenue et peut sans doute avoir des effets bénéfiques. Nous trouvons également judicieux l'instrument prévu, soit un contrat de prestations entre la Confédération et les cantons.

Cependant, dans la mesure où cantons et Confédération doivent travailler de concert sur la base d'objectifs définis en commun, afin de renforcer cette notion de partenariat, nous demandons que cette disposition soit intégrée dans le corps de la loi et non dans les dispositions transitoires. Elle devrait également stipuler que les contrats de prestation s'établissent d'un commun accord et en fonction d'objectifs partagés par les cantons et par la Confédération.

Le fait que le financement soit dévolu exclusivement au développement de programmes cantonaux ayant pour but d'élaborer et de développer la politique de l'enfance et de la jeunesse, est trop limitatif. Depuis plusieurs années, le canton du Jura a mis en place un important processus pour développer sa politique de l'enfance et de la jeunesse (soutien aux centres de jeunesse, poste de délégué à la jeunesse, parlement de la jeunesse,...). De ce fait, le soutien dont a besoin notre canton se situe davantage au niveau des mesures, des activités et des projets innovants.

Il paraît donc nécessaire de modifier l'article 25 afin qu'il prenne davantage en compte les besoins réels des cantons par rapport à l'état de développement de leur politique de l'enfance et de la jeunesse.


L'article 1, lettre b, et l'article 11 prévoient aussi que la Confédération peut octroyer un soutien financier aux communes pour des projets d'importance nationale. Elles ne font mention d'aucune coordination avec les cantons concernés ni de consultation préalable, alors que la répartition des tâches prévue par la Constitution fédérale prévoit que la Confédération intervient en complément des cantons et non en substitution. Etant donné que les modèles et projets dont il est question sont particulièrement importants pour la promotion cantonale de l'enfance et de la jeunesse, notamment pour la stratégie cantonale, un préavis du canton concerné s'impose en cas de financement envisagé par la Confédération.

Enfin, en ce qui concerne les conséquences financières de ce projet de loi, le rapport explicatif précise clairement que le financement des mesures prévues par les différentes dispositions susmentionnées n'est pas garanti et que la question du cadre financier nécessaire devra être examinée suite à cette consultation. Compte tenu des mesures relativement ambitieuses énoncées dans l'avant-projet (ouverture à l'animation en milieu ouvert, soutien des communes, financements incitatifs aux cantons, ...), cette incertitude quant à la simple possibilité de pouvoir trouver un financement adéquat n'est pas défendable dans le cadre de la présentation d'un tel projet. Nous craignons également qu'une petite partie seulement des augmentations budgétaires, au demeurant modestes, profite directement aux activités de jeunesse. Comme il ressort du rapport explicatif, l'essentiel de cette augmentation serait consacrée aux travaux administratifs de la Confédération (projet de banque de données, ...). Par ailleurs, la promotion de l'enfance et de la jeunesse doit faire face à la rapidité de l'évolution et des transformations. Les cantons ne peuvent faire abstraction de cet état de fait s'ils veulent que leur promotion touche les enfants et les jeunes au bon moment, de manière appropriée et en toute efficacité. Nous nous demandons par conséquent s'il ne serait pas opportun d'examiner la possibilité de poursuivre cette aide au-delà des huit années prévues.

En conclusion, le Gouvernement jurassien est d'avis que si l'avant-projet de loi peut être soutenu dans ses principes généraux – public-cible, encouragement des activités extrascolaires des enfants et des jeunes, ouverture de l'offre à l'animation en milieu ouvert, meilleure coordination au niveau fédéral - il mérite cependant d'être revu sur certaines dispositions, comme la prise en compte de la diversité des situations cantonales, le soutien direct aux communes, le principe et le système d'échanges d'informations, ainsi qu'au niveau des financements incitatifs. De plus, l'incertitude quant à son financement laisse fortement penser que les effets et les actions qui devront découler de ce projet de loi s'avèrent hypothétiques en regard des capacités effectives et des engagements futurs de la Confédération.

En vous remerciant de l'intérêt avec lequel vous considérerez cette prise de position, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de nos sentiments distingués.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Charles Juillard
Président




Sigismond Jacquod
Chancelier d'État



Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 4168
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
Telefax 041 228 60 97
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

GS - EDI

21. JAN. 2010

Nr.

Herr Bundesrat
Didier Burkhalter
Vorsteher des Eidg. Departements
des Innern
Inselgasse
3003 Bern

Luzern, 19. Januar 2010 / RRB-Nr. 64

Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sie haben die Kantone eingeladen, sich zum Entwurf des neuen Gesetzes über die Förderung der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG) zu äussern. Im Auftrag des Regierungsrates nehmen wir dazu gerne wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Förderung von Kindern und Jugendlichen zu einem schrittweisen Einüben von Selbständigkeit und sozialer Verantwortung ist gesellschaftspolitisch von grosser Tragweite. Gerade die ausserschulische Aktivität in der Freizeit ist für die Entwicklung der Heranwachsenden nicht zu unterschätzen. Die Schule bemüht sich, den Lernenden in allen Bereichen die Fertigkeiten zu vermitteln, welche sie auf dem Weg zum Erwachsenwerden brauchen. Aufgrund der gesellschaftlichen Veränderungen ist die Schule immer mehr mit neuen Themen konfrontiert. Auf diesem Hintergrund begrüssen wir es sehr, dass mit gezielten (finanziellen) Massnahmen dafür gesorgt wird, dass die Kinder- und Jugendarbeit eine sinnvolle Ergänzung zur Schule darstellt. In ausserschulischen Betätigungsfeldern haben junge Menschen Chancen, ihre Kreativität zu entfalten, stufengerecht soziale Verantwortung zu übernehmen, sich in Team-, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit zu stärken. So werden Unternehmergeist und Motivation entwickelt. Durch die mannigfachen ausserschulischen Lernfelder wird die formale Bildung in Schule und Berufslehre durch den Erwerb der genannten Schlüsselkompetenzen wertvoll ergänzt. Dadurch wird der soziale, kulturelle und politische Integrationsprozess der Jugendlichen in die Gesellschaft unterstützt. Sozialen Problemen wird vorgebeugt. Angesichts des vorhandenen Integrations- und Präventionspotentials ist ein

vertieftes Engagement des Bundes in der Kinder- und Jugendförderung angezeigt. Der Bericht über die „Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik“ aus dem Jahre 2008 stellt die konzeptionelle Grundlage dar, welche den Entwicklungen in der ausserschulischen Jugendarbeit Rechnung trägt. So soll der Bund mit Recht nicht mehr nur die verbandliche Jugendarbeit, sondern auch die offene Jugendarbeit von gesamtschweizerischer Bedeutung fördern. Der Gesetzesentwurf bietet grundsätzlich eine geeignete Umsetzung einer wirkungsvollen und zeitgerechten nationalen Kinder- und Jugendförderung. Das Engagement des Bundes bezieht sich auf seine verfassungsgemässe subsidiäre Aufgabe, welche richtigerweise primär Organisationen zu gute kommt, die auf schweizerischer und sprachregionaler Ebene arbeiten. Ihre Arbeit ist für die Entwicklung und Qualitätssicherung der Angebote an der Basis unverzichtbar. In diesem Zusammenhang ist auch die Möglichkeit des Bundes für die Unterstützung von wegweisenden Modellvorhaben (Art. 8) und von Aus- und Weiterbildungsangeboten für freiwillige Jugendleiterinnen und Jugendleiter zu begrüssen. Wir stimmen deshalb der Vorlage im Grundsatz zu.

Zusammenspiel mit andern Bereichen

Die Bundesstrategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik sieht die drei Pfeiler Schutz, Förderung und Partizipation vor. Der Gesetzesentwurf bezieht sich auf die Elemente Förderung und Partizipation. Für die Sensibilisierungs- und Präventionsarbeit im Kinder- und Jugendschutz besteht die gesetzliche Grundlage im Art. 386 StGB. Da die Grenzen zwischen dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz und der Kinder- und Jugendförderung fließend sind, ist in der Umsetzung des KJFG eine koordinierte Präventionsarbeit notwendig. Das gleiche gilt für die geplante Programmentwicklung des Bundes im Bereich Prävention von Jugendgewalt.

Zudem muss in der Umsetzung des Gesetzes die im Erläuternden Bericht zur Vorlage mit Recht festgehaltene Querschnittsdimension der Kinder- und Jugendpolitik im Zusammenspiel von Betreuung, Erziehung, Bildung in familiären, extra-familiären, schulischen und auserschulischen Bezügen berücksichtigt werden.

Rolle des Bundes

Aufgrund des in Art. 67 Abs. 2 BV statuierten Subsidiaritätsprinzips kommt dem Bund im Bereich der ausserschulischen Kinder- und Jugendlichenförderung lediglich ergänzende Rolle gegenüber den Kantonen, Gemeinden und privaten Trägerschaften zu. Der Entwurf rüttelt kaum an der starken Zersplitterung der Kinder- und Jugendpolitik im Föderalismus. Mit der Totalrevision des Jugendförderungsgesetzes soll der Bund die Möglichkeit erhalten, die Kantone beim Aufbau ihrer Kinder- und Jugendpolitik sowie beim interkantonalen Erfahrungsaustausch zu unterstützen. Inwieweit aufgrund der vielfältigen Kinder- und Jugendpolitik der Kantone vermehrt Synergiegewinne möglich sind, wird sich – aufgrund der Umsetzung der vorliegenden Gesetzesgrundlage – zeigen.

Sinnvoll erscheint uns der Vorschlag, die horizontale Koordination der Kinder- und Jugendarbeit auf Bundesebene in die Verantwortung des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) zu geben, resp. der primär für Kinder- und Jugendfragen zuständigen Stelle im BSV.

Rolle der Kantone

Der Entwurf zum KJFG weist – indirekt - auf die tripartite Struktur der Kinder- und Jugendförderung hin. Dies entspricht einer zeitgemässen und bedarfsgerechten Gesellschaftspolitik. Das KJFG setzt richtigerweise bei der subsidiären Zuständigkeit des Bundes an. Neben Verbänden und Organisationen, welche auf gesamtschweizerischer oder zumindest auf sprachregionaler Ebene tätig sind, und privaten Trägerschaften sollen auch Gemeinden Finanzhilfen erhalten für zeitlich begrenzte Modellvorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung. Zwischen den Gemeinden und dem Bund stehen die Kantone im KJFG vor allem in zwei Zusammenhängen:

- Der Bund arbeitet mit den Kantonen zusammen und lädt sie regelmässig zu einem Informations- und Erfahrungsaustausch ein (Art. 18).

- Der Bund kann den Kantonen während acht Jahren Finanzhilfen gewähren für kantonale Programme im Bereich Aufbau und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik (in Form eines Leistungsvertrags, vgl. Art. 25).

Nach unserem Eindruck ist die Rolle der Kantone im KJFG zu wenig systematisch reflektiert. Es scheint uns gestützt auf die Feststellungen im Strategiebericht von 2008 angezeigt, dass der Bund die Kantone beim Aufbau und der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik unterstützt. Doch soll dies partnerschaftlich geschehen. Denn das KJFG soll gerade nicht ein Rahmengesetz darstellen, das die Kantone nach verbindlichen Vorgaben zu füllen haben. Deshalb ist der Leistungsvertrag nicht das richtige Instrument. In einem Leistungsvertrag gibt die Auftraggeberin extern eine Leistung in Auftrag, für die sie selber zuständig ist. Dies ist hier gerade nicht der Fall. Es geht vielmehr um eine subsidiäre Unterstützung der Kantone in einem wichtigen Feld der Gesellschaftspolitik. Deswegen ist im KJFG das in der Aufgabenteilung von Bund und Kantonen übliche Instrument der Programmvereinbarung zu wählen. Es fällt auf, dass im Strategiebericht vom Sommer 2008 noch von Programmvereinbarungen mit den Kantonen die Rede ist. Es ist unverständlich, weshalb dies im Gesetzesentwurf nicht so umgesetzt wird. Auch das Bundesamt für Migration schliesst mit den Kantonen im Schwerpunkt „Sprache und Bildung“ der Integrationsförderung Vereinbarungen zur Umsetzung der kantonalen Programmkonzepte ab. Die „Leistungsverträge“, bzw. Programmvereinbarungen mit den Kantonen gemäss Art. 25 sind im KJFG die intensivste Art der Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen. Leider werden sie nur als „Übergangsbestimmung“ geführt. Dies mag wegen der zeitlichen Beschränkung des Programms auf acht Jahre aus formaljuristischen Gründen richtig sein. Es entspricht jedoch nicht dem Inhalt. Die wichtige Kompetenzentwicklung des Bundes (Art. 20) soll auch den Kantonen zugute kommen. Auf diese Weise kann der Bund den Kantonen subsidiär Impulse geben.

Wenn der Bund in der Entwicklung der Kinder- und Jugendpolitik mit den Kantonen zusammen arbeitet, so kann die Finanzhilfe an Gemeinden für Modellvorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung nicht unabhängig von der jeweiligen kantonalen Kinder- und Jugendförderung geschehen. Analog wird wie bei den Gesuchen von kommunalen Modellvorhaben der Integrationsförderung (gemäss Schwerpunktprogramm Integrationsförderung des EJPD für die Jahre 2008-2011) oder der Anschubfinanzierung von Kindertagesstätten auch eine Empfehlung (Mitbericht) durch eine Ansprechstelle des jeweiligen Kantons erwartet.

Zielgruppen

Obschon der Bericht zur Totalrevision des KJFG von der gezielten Förderung der geistigen, sozialen und emotionalen Entwicklung von Vorschulkindern spricht, wird die vorgesehene Erweiterung effektiv auf Kinder im Kindergartenalter – und nicht beispielsweise auf Kinder ab der Geburt – ausgedehnt. Wir sind damit einverstanden, im neuen Gesetz die Zielgruppe ausdrücklich zumindest auf Kinder im Kindergartenalter auszudehnen. Auch wenn jüngere Kinder ein grosses Förderungspotential besitzen, muss bei der Umsetzung des Gesetzes aber unbedingt darauf geachtet werden, dass alle Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen gemäss ihrer spezifischen Lebenslage Förderungsbedarf haben. Die Ausdehnung der Zielgruppe darf nicht dazu führen, themenbezogene Massnahmen und Projekte (z.B. Jugendgewalt, Integration) ausschliesslich auf jüngere Kinder zu fokussieren, wenn die Unterstützung der älteren Jugendlichen als zu schwierig erscheint. Die Jugendförderung muss für alle Alterskategorien von Kindern und Jugendlichen geeignete Rahmenbedingungen schaffen, innerhalb derer sich diese in ihrer Entwicklung zu selbständigen und eigenverantwortlichen Personen entfalten können. Nur der Einbezug der gesamten jungen Generation dient letztlich dem ganzen Gemeinwesen.

Besonderer Förderungsbedarf

Die Weiterentwicklung der schweizerischen Kinder- und Jugendpolitik muss vor allem die Zielgruppen der Kinder- und Jugendlichen mit besonderem Förderungsbedarf im Auge haben. Gemäss den Erläuterungen zum KJFG sind hier Kinder- und Jugendliche aus bildungsfernen und sozial benachteiligten Schichten mit oder ohne Migrationshintergrund, sowie Jugendliche mit Behinderungen gemeint. Die Fokussierung auf die Förderung dieser genann-

ten Zielgruppen begrüssen wir sehr. Zu den Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ist zu bemerken, dass aufgrund der unterschiedlichen Behinderungen naturgemäss nicht alle in gleichem Masse an den Angeboten partizipieren können.

Nach unserer Erfahrung gehört zum besonderen Förderungsbedarf unter Kindern und Jugendlichen auch die Überwindung von Geschlechterstereotypen und rigiden Rollenvorstellungen. Die ressourcenorientierte geschlechtsspezifische Arbeit mit Mädchen und Knaben, mit weiblichen und männlichen Jugendlichen ist in der Kinder- und Jugendarbeit zu verstärken.

Jugendschutz

Der Bericht des Bundesrats „Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik“ vom 27. August 2008 nennt neben der Förderung, der Mitsprache und Mitbestimmung auch den Schutz als zentrales Element. Der aktuelle Entwurf enthält keinerlei Schutzbestimmungen für Kinder- und Jugendliche. In der Schweiz sind diesbezüglich 3 Tätigkeitsfelder zu unterscheiden: Der freiwillige Kinderschutz (Beratungsstellen etc.), der zivilrechtliche - sowie der strafrechtliche Kinderschutz. Mit der aktuellen Ausgestaltung des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (u. a. Gewährung von Finanzhilfen an private Trägerschaften, vgl. dazu Art. 6) wird der Bereich des freiwilligen Kinderschutzes unterstützt. Im Zivilrecht ist man daran, die gesetzliche Grundlage betreffend das Vormundschafswesen zu überarbeiten. Dies ist ein zentraler Bereich, um für Kinder und Jugendliche professionelle Hilfe und effektive Schutzmassnahmen vorzusehen. Im Bereich des Strafrechts regt der vorliegende Bericht dazu an, die bisherige Tätigkeit des Bundes im Bereich des Kinderschutzes mit einer Vollzugsverordnung des Bundesrates zu regeln. Die Verordnung soll sich auf Art. 386 Abs. 4 StGB stützen. Unseres Erachtens ist es sinnvoll, das Ausgestaltungspotenzial in allen 3 Tätigkeitsfeldern zu nutzen.

So kann man sich denn fragen, ob die Totalrevision des Jugendförderungsgesetzes nicht hätte genutzt werden können, weitere Massnahmen des Kinder- und Jugendschutzes zu regeln.

Aktuell ist im Jugendschutz im Moment eines der grössten Probleme der Bereich der modernen Medien. Dieser Bereich wird auch sehr kontrovers diskutiert. Es wäre sinnvoll, diese Diskussion mit einem entsprechenden gesetzlichen Regelungsvorschlag in den sachlichen und konkreten Prozess überzuführen. Wir sind der Meinung, dass hier der Bund die Führung übernehmen sollte, da kantonale Bestimmungen keinen Sinn machen (Grenzen der Kantone gelten nicht für DVD, Handy, Internet usw.).

Jugendsession

Mit der gesetzlichen Verankerung der Eidgenössischen Jugendsession zeigt der Bund, dass er der politischen Partizipation von Kindern und Jugendlichen eine hohe Bedeutung beimisst. Im politischen System der direkten Demokratie sind das Erlernen von demokratischen Spielregeln und die Motivation für die Teilnahme am politischen Geschehen besonders wichtig. Zu beachten ist aber, dass Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen vielfältige Formen hat. Kinder und Jugendliche müssen überall gehört werden, wo ausserschulische Jugendarbeit stattfindet.

Finanzen

Die Erhöhung der finanziellen Bundesmitteln für die Kinder- und Jugendförderung von gegenwärtig knapp sieben Mio. – vorübergehend – auf gut zehn Mio. Franken ist angemessen und zur Erreichung der gesteckten Ziele notwendig. Der für die im revidierten Gesetz beschriebenen Aufgaben vorgesehene Personalaufwand beim Bundesamt für Sozialversicherungen von 450 Stellenprozent (davon 100% befristet für die Zeit der Programmvereinbarungen mit den Kantonen) ist nachvollziehbar. Mit einem bescheidenen finanziellen und personellen Mehraufwand kann eine deutlich grössere Wirkung erzielt werden. Die finanzpolitischen Rahmenbedingungen des Konsolidierungsprogramms 2011 bis 2013 beeinträchtigen das Vorhaben nur marginal (Mehrausgaben von ca. 1,5 Mio Franken 2012 und ca. 2 Mio

Franken 2013). Angesichts der gesellschaftspolitischen Bedeutung der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung muss dies verkraftbar sein.

Folgekosten für die Kantone sind nicht zwingend. Je nach Stand der kantonalen Kinder- und Jugendförderung werden die Kantone im eigenen Interesse kleinere Mehrinvestitionen für eine angemessene und wirkungsvolle Kinder- und Jugendförderung vornehmen. Wir rechnen nicht mit einem grösseren Anstieg von Unterstützungsanfragen an die Kantone und Gemeinden durch neue Bestimmungen des KJFG.

2. Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Artikeln

Artikel 4

Buchstabe a.

Mit den im KJFG definierten Altersgrenzen der Zielgruppen sind wir grundsätzlich einverstanden. Mit der Kinderförderung ab Kindergarten kann das Integrationspotential der Kinder gefördert werden. Aufgrund der verschiedenen kantonalen Regelungen bezüglich Kindergarten-/Schuleintrittsalter schlagen wir vor, in Art. 4 lit. a analog zur oberen Alterslimite auch die untere Alterslimite zu beziffern und mit dem „vollendeten 4. Altersjahr“ anzugeben. Die Festlegung der oberen Alterslimite bei 25 Jahren scheint uns sinnvoll. Zudem ist sie auch kongruent mit der Alterslimite in andern Gesetzgebungen wie zum Beispiel im KVG oder im FAKG.

Buchstabe b.

Mit Recht gehören junge Erwachsene, die in der Jugendarbeit unentgeltlich eine Funktion ausüben, ebenfalls noch zur Zielgruppe. Um zu betonen, dass es sich hier um eine andere Zielgruppe als die im Buchstabe a genannte handelt, schlagen wir vor, in Buchstabe b nicht mehr von Jugendlichen, sondern von „**jungen Erwachsenen**“ zu sprechen.

Artikel 8

Absatz 1

Ein Ziel der Gesetzesrevision ist auch die Stärkung der vertikalen Koordination der Kinder- und Jugendförderung. Wenn die Kantone in Aufbau und Entwicklung der Kinder- und Jugendpolitik unterstützt werden, so sollen auch die vom Bund subventionierten Modellvorhaben mit den Förderprogrammen der entsprechenden Kantone koordiniert werden. Aus diesem Grund schlagen wir folgende Ergänzung vor:

«Der Bund kann **in Absprache mit den betroffenen Kantonen** privaten Trägerschaften Finanzhilfen...»

Buchstabe b.

Die Modellvorhaben und Partizipationsprojekte von gesamtschweizerischer Bedeutung sollen vor allem dazu dienen, Kinder- und Jugendliche mit einem Förderbedarf besser zu erreichen. Aus diesem Grund schlagen wir folgende Präzisierung vor:

«(...) in besonderer Weise die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen **beiden Geschlechts und verschiedener Herkunft sowie auch von behinderten Kindern und Jugendlichen** an der Entwicklung und Umsetzung des Projekts fördern.»

Artikel 10

Absatz 2

Mit Recht strebt dieser Absatz die Beteiligung Jugendlicher mit besonderem Förderungsbedarf an. Für die Jugendsession stellt dies einen hohen Anspruch dar. Deshalb ist die Bestimmung der „angemessenen Beteiligung“ kulant anzuwenden.

Artikel 11

Modellvorhaben auf kommunaler Ebene von gesamtschweizerischer Bedeutung müssen auch im Zusammenhang mit der entsprechenden kantonalen Strategie gesehen werden. Um

die Nachhaltigkeit der Vorhaben zu sichern, ist bei einem erfolgreichen Abschluss die Integration in bestehende Strukturen (inkl. Finanzierung) zu klären. Das bedeutet, dass die Bundesunterstützung von kommunalen Modellvorhaben (analog zum Art. 8, Abs. 1) mit den betroffenen Kantonen koordiniert werden soll. Aus diesem Grund schlagen wir folgende Änderung vor:

«Der Bund kann in **Abprache mit den betroffenen Kantonen** den Gemeinden Finanzhilfen...»

Artikel 19

Bei gesellschaftspolitischen Querschnittsaufgaben wie der Kinder- und Jugendpolitik ist die horizontale Koordination der jeweiligen Aktivitäten für ein kohärentes und wirksames Vorgehen entscheidend (z.B. Jugend und Sport, Gesundheitsprävention für Kinder- und Jugendliche, Prävention Jugend und Gewalt, Strafgesetz für Minderjährige, Kinder- und Jugendschutz, Kinder- und Jugendförderung). Wie die Erfahrung in andern Politikbereichen (so vor allem in der Integration Zugewanderter) zeigt, ist diese Koordination unter verschiedenen Departementen, bzw. Bundesämtern im Vollzug sehr anspruchsvoll. Das BSV muss dafür mit den nötigen Ressourcen und Kompetenzen ausgerüstet sein.

Artikel 22

Da die Kinder- und Jugendpolitik auch vertikal besser koordiniert werden soll, sind die Kantone in diesem Bereich auch Partner des Bundes. Aus diesem Grund sind sie vor dem Erlass von Ausführungsbestimmungen ebenfalls anzuhören. Daher schlagen wir folgende Ergänzung vor: «Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Er hört vorgängig **die Kantone** und die nationalen Dachverbände...»

Artikel 25

Dieser Aufbau- und Entwicklungsbeitrag des Bundes im Rahmen eines Programms macht Sinn. Wie im erläuternden Bericht aufgezeigt, ist es notwendig, dass diese Konzeptentwicklung auch den Bereich Kinder- und Jugendschutz und weitere spezielle Programmen für Kinder- und Jugendliche, die gegenwärtig entwickelt werden (z.B. im Bereich der Prävention Jugendgewalt), umfasst.

Absatz 2

Wie oben festgehalten, ist der Leistungsvertrag nicht ein geeignetes Instrument der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen. Wir beantragen deshalb folgende Änderung: «Die Finanzhilfen für die kantonalen Programme werden in Form einer **Programmvereinbarung** nach Artikel 16 Absatz 3 SuG gewährt. Diese enthält namentlich...»


3. Fazit

Wir fassen unsere Stellungnahme wie folgt zusammen:

- Wir unterstützen das KJFG in seinem Grundsatz, weil er wesentliche Impulse gibt, das ausserschulische Integrationspotential von Kindern und Jugendlichen zu fördern. Diesem Engagement des Bundes kommt eine grosse Wirkung in der Prävention von sozialen Problemen zu.
- Die im KJFG vorgesehene Tätigkeit des Bundes entspricht den verfassungsmässigen Kompetenzen des Bundes und sieht Leistungen des Bundes in einem moderaten und vertretbaren Rahmen vor. Angesichts der gesellschaftspolitischen Dringlichkeit des Themas darf das vorgesehene Budget jedoch nicht gekürzt werden.
- Die Zusammenarbeit mit den Kantonen kommt in der Vorlage zu wenig partnerschaftlich zum Ausdruck. Dies muss in der Vorlage korrigiert werden.

Wir danken Ihnen für die uns gebotene Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Ausführungen bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Guido Graf
Regierungsrat
Telefon 041-228 60 85
guido.graf@lu.ch



RÉPUBLIQUE ET CANTON DE NEUCHÂTEL

CHANCELLERIE D'ÉTAT
SECRÉTARIAT GÉNÉRAL

Office fédéral des assurances
sociales
Domaine Famille, générations et
sociétés
Effingerstrasse 20
3003 Berne

AVEC NOS COMPLIMENTS



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Office fédéral des assurances sociales
Domaine Famille, générations et sociétés
Effingerstrasse 20
3003 Berne

Révision totale de la loi fédérale du 6 octobre 1989 sur l'encouragement des activités de jeunesse extra-scolaires (Loi sur les activités de jeunesse, LAJ)

Madame, Monsieur,

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel remercie le Département fédéral de l'intérieur de l'avoir associé à la consultation relative à l'objet susmentionné.

Le Conseil d'Etat fait siens les commentaires rédigés au sujet de cette révision totale par les secrétariats généraux des Conférences intercantionales concernées (CdC, CDAS, CDS et CDIP). A toutes fins utiles, nous joignons à notre réponse la prise de position en question.

Le Conseil d'Etat s'interroge sur l'éclatement des compétences du domaine de la jeunesse. Que quatre conférences intercantionales soient concernées par ce même sujet ne peut que prêter la qualité des réflexions, des travaux et des projets à réaliser dans ce domaine touchant une partie fragile de la population, les enfants, les adultes de demain!

L'appui des activités de promotion, de soutien et de protection de la jeunesse mérite une attention particulière, mieux coordonnée et mieux pilotée au niveau national et cantonal, voire régional.

Cet aspect organisationnel nous semble être la première étape indispensable à la mise en œuvre d'une politique d'action en faveur de la jeunesse.

En espérant que nos remarques retiendront votre attention et en restant à votre disposition pour tout renseignement complémentaire que vous pourriez désirer, nous vous présentons, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Neuchâtel, le 22 décembre 2009



Au nom du Conseil d'Etat:

Le président,
STUDER

La chancelière,
M. ENGHEBEN

Annexe: ment.

**Révision totale de la loi fédérale du 6 octobre 1989 sur
l'encouragement des activités de jeunesse extra-scolaires
(Loi sur les activités de jeunesse, LAJ)**

**Consultation sur l'avant-projet de la loi fédérale sur
l'encouragement de l'enfance et de la jeunesse (LEEJ)**

**Commentaires des Secrétariats généraux des Conférences
intercantonales concernées (CdC, CDAS, CDS, CDIP)¹**

1. Soutien en général aux objectifs de l'encouragement des activités de jeunesse, à son élargissement à l'animation en milieu ouvert et à une meilleure coordination des activités au niveau fédéral

Les Secrétariats généraux consultés proposent :

de soutenir en principe les efforts de la Confédération en vue de la révision de la LAJ, en particulier en ce qui concerne l'ouverture à l'animation en milieu ouvert destinées aux enfants et aux jeunes et en vue d'une meilleure coordination au niveau fédéral des activités en faveur de la jeunesse.

S'agissant des organismes privés, l'avant-projet de loi prévoit la possibilité pour la Confédération de leur allouer des aides financières lorsque ces organismes sont actifs régulièrement à l'échelle nationale (art. 7). De même, l'avant-projet prévoit également une possibilité de soutien pour des projets d'importance nationale pouvant servir de modèle (art. 8). Cette ouverture de l'avant-projet de loi en direction des organismes privés et des projets décrits à l'art. 8 est à saluer parce qu'elle correspond non seulement aux souhaits exprimés depuis longtemps par les grandes associations de jeunesse au niveau national², mais aussi parce qu'elle correspond à la réalité du travail de promotion des activités de jeunesse en Suisse, travail s'effectuant souvent en dehors des structures institutionnelles existantes.

Dans ce sens, il est possible de partager pleinement l'avis du Conseil fédéral considérant qu'une révision de la loi est suffisante et qu'il n'est pas nécessaire d'envisager une réforme de la base constitutionnelle existante³.

S'agissant de la coordination des travaux de la Confédération dans ce domaine, l'art. 19 est également à saluer compte tenu des différentes activités conduites au niveau fédéral en matière d'enfance et de jeunesse : Jeunesse & sport, Jeunesse-prévention-santé, Jeunesse & violence, législation pénale des mineurs, promotion des activités de jeunesse. Chacune de ces activités se trouvant à l'heure actuelle dans des Départements fédéraux différents, une coordination serait particulièrement bienvenue. En ce sens, l'approche « trois piliers » (protection, promotion,

¹ Le Secrétariat général de la CCDJP a renoncé à des commentaires étant donné que l'avant-projet de loi ne touche pratiquement pas son domaine d'activité.

² Voir à ce sujet, la prise de position du CSAJ/AFAJ/Pro Juventute/Lobby Enfants Suisse sur l'avant-projet de loi (coalition pour une politique suisse efficace de l'enfance et de la jeunesse).

³ Voir à ce sujet, l'initiative parlementaire Amherd (07.402) demandant une base constitutionnelle pour la promotion de l'enfance et de la jeunesse.

participation), apparaît particulièrement bien adaptée à ce souci de coordination au niveau fédéral.

2. Remise en cause de certains aspects de l'ordre constitutionnel suisse

En revanche, l'avant-projet contient des dispositions qui posent un grave problème pour l'ordre constitutionnel suisse, en particulier la relation cantons-Confédération. Il s'agit, premièrement, du soutien de la Confédération aux communes (art. 1 let. b, art. 11) et, deuxièmement, du suivi des politiques cantonales par la Confédération (art. 1 let. d, art. 18). Troisièmement, les aides financières incitatives aux cantons (art. 25) sont, dans leur conception actuelle, une mesure controversée en particulier à cause des coûts financiers que cela entraîne ensuite pour les cantons.

Art. 1 let. b, art. 11 : ces deux dispositions prévoient en effet que la Confédération peut octroyer un soutien financier aux communes pour des projets d'importance nationale. Elles ne font aucune mention d'une coordination avec les cantons concernés ni d'aucune consultation préalable. Il ressort au contraire du rapport explicatif que le Conseil fédéral veut ainsi combler les « lacunes » des cantons. Ces dispositions sont en violation claire de la répartition des tâches prévues par la constitution fédérale dans ce domaine (art. 67, al. 2) prévoyant que la Confédération intervient en complément des cantons et non en substitution. Ces dispositions doivent par conséquent être supprimées.

Art. 1 let. d, art. 18 : ces dispositions parlent de l'échange d'informations et d'expériences. Mais leur formulation précise (en particulier à l'art. 18, al. 1) renvoie plutôt à une forme de monitoring des politiques cantonales par la Confédération. Il est en effet écrit : « La Confédération suit l'évolution de la politique de l'enfance et de la jeunesse dans les cantons ... Elle les invite régulièrement à un échange d'informations et d'expériences. » Cette disposition doit donc être corrigée dans le sens où, cantons et Confédération s'informent réciproquement de leurs activités et mesures respectives en la matière.

Art. 25 : il s'agit d'une disposition transitoire prévoyant la possibilité pour la Confédération d'allouer des financements incitatifs aux cantons afin de les encourager à mieux prendre en charge leur responsabilité dans le domaine de la politique de l'enfance et de la jeunesse. Ces financements incitatifs prendraient la forme de contrats de prestation. Contrairement aux autres lois fédérales prévoyant aussi des contrats de prestation entre cantons et Confédération, l'art. 25 ne fait mention d'aucune concertation en la matière, ni d'une préparation commune de ces contrats de prestation. Le rapport explicatif indique au contraire que ces financements incitatifs sont là pour demander aux cantons de développer des concepts dans leur politique de la jeunesse. Cet interventionnisme fédéral est surprenant pour l'ordre constitutionnel suisse et ne correspond en rien à la pratique dans ce domaine, où cantons et Confédération travaillent généralement de concert sur la base d'objectifs définis en commun. Par conséquent, si une telle disposition devait être maintenue, elle devrait être intégrée dans le corps de la loi et non dans les dispositions transitoires. Elle devrait également prévoir que les contrats de prestation s'établissent d'un commun accord et en fonction d'objectifs partagés par les cantons et par la Confédération. Une forme d'intervention fédérale outrepassant les compétences cantonales en la matière n'est pas acceptable.

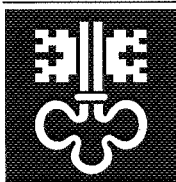
3. Remise en cause de l'ensemble du projet en raison de l'incertitude de son financement

Enfin, en ce qui concerne les conséquences financières de cet avant-projet de loi, le rapport explicatif précise clairement (chiffres à l'appui) que le financement des mesures prévues par les différentes dispositions susmentionnées n'est pas garanti et que la question du cadre financier nécessaire devra être examinée suite à cette consultation, en particulier à la lumière de la décision du Conseil fédéral du 30 septembre 2009 prévoyant un allègement du budget fédéral de 1,5 milliard pouvant nécessiter la suspension provisoire des projets entraînant des charges supplémentaires substantielles. Compte tenu des mesures relativement ambitieuses énoncées dans l'avant-projet (ouverture à l'animation en milieu ouvert, soutien des communes, financements incitatifs aux cantons), cette incertitude quant à la simple possibilité de pouvoir trouver un financement adéquat remet fortement en cause la validité de l'ensemble de la révision totale de la LAJ. Ajoutons à cela que le Département fédéral de l'intérieur n'a jamais répondu aux questions de la Conférence des gouvernements cantonaux qui lui avait demandé, ces dernières années, de préciser l'ordre des priorités dans le financement des lois récemment approuvées ou en cours d'approbation (loi fédérale sur les langues, projet de loi fédérale sur l'encouragement à la culture). A cela sont venues s'ajouter, depuis 2008, les difficultés financières de la Confédération dans le domaine de la conservation du patrimoine culturel et des monuments historiques. Ces difficultés ont empêché la mise en œuvre correcte de la RPT dans ce domaine et contraint le Parlement à accorder, chaque année depuis lors, des rallonges de l'ordre de 20 millions.

4. Conclusion

En conclusion, il ressort des commentaires précédents que si l'avant-projet de loi peut être soutenu dans son principe (encouragement des activités extrascolaires des enfants et des jeunes, ouverture à l'animation en milieu ouvert et une meilleure coordination au niveau fédéral), il mérite cependant d'être corrigé fondamentalement dans certains points (soutien aux communes, échange d'informations, financements incitatifs). De plus, l'incertitude quant à son financement laisse fortement penser que cet avant-projet va trop loin par rapport aux capacités effectives de la Confédération.

Enfin il faut relever que, si budget il devait y avoir, seule une petite partie de son augmentation irait directement aux activités de jeunesse. Comme il ressort du rapport explicatif, l'essentiel de cette augmentation serait consacré aux travaux administratifs de la Confédération (projet de banque de données).



Nr. 17

Stans, 12. Januar 2010

Gesundheits- und Sozialdirektion. Bildungsdirektion. Sozialamt. Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz, JFG). Vernehmlassung

Sachverhalt

1.

Mit Brief vom 1. Oktober 2009 unterbreitete der Vorsteher des Departements des Innern (EDI) das total revidierte Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz, JFG) mit der Bitte, bis zum 15. Januar 2010 eine Stellungnahme abzugeben.

2.

In seinem am 27. August 2008 in Beantwortung der Postulate von Nationalrat Claude Janiak (00.3469) und Nationalrätin Ursula Wyss (00.3400 und 01.3350) verabschiedeten Bericht „Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik“ kommt der Bundesrat zum Schluss, dass das geltende Jugendförderungsgesetz den Anforderungen an die veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen nicht mehr genügt und dass der Bund seine Kompetenzen in der Kinder- und Jugendpolitik innerhalb der bestehenden verfassungsmässigen Zuständigkeiten besser wahrnehmen kann und soll. Hingegen lehnt der Bundesrat die im Postulat Janiak enthaltene Forderung nach der Schaffung eines Rahmengesetzes aus verfassungsrechtlichen und sachlichen Gründen ab. Diesen bundesrätlichen Vorgaben entsprechend regelt die Vernehmlassungsvorgabe die Kinder- und Jugendförderung durch den Bund und bildet darüber hinaus die rechtliche Grundlage für ein verstärktes Engagement des Bundes – insbesondere gegenüber den Kantonen – im gesamten Bereich der Kinder- und Jugendpolitik, einschliesslich der Aspekte Schutz und Partizipation. Hervorzuheben sind folgende Kernelemente:

- Verstärkung des integrativen und präventiven Potenzials der Kinder- und Jugendförderung durch den Bund;
- Verstärkte inhaltliche Steuerung der Finanzhilfen des Bundes;
- Erweiterung der Zielgruppe auf Kinder im Kindergartenalter;
- Gesetzliche Verankerung der Unterstützung und Förderung der Eidgenössischen Jugendsession;
- Unterstützung der Kantone beim Aufbau und der konzeptuellen Weiterentwicklung ihrer Kinder- und Jugendpolitik;
- Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches und der Zusammenarbeit mit den Kantonen und den in der Kinder- und Jugendpolitik tätigen Fachpersonen;
- Verstärkung der horizontalen Koordination auf Bundesebene.

3.

Die Gesundheits- und Sozialdirektion lud die Bildungsdirektion sowie das Sozialamt zur Stellungnahme ein.

Beschluss

Die Stellungnahme zur Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit erfolgt im Sinne des Anhangs.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- andrea.binderoser@bsv.admin.ch (in Wordformat)
- Gesundheits- und Sozialdirektion
- Bildungsdirektion
- Sozialamt
- Direktionssekretariat Gesundheits- und Sozialdirektion

[NWSTK.130]

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. W.', written over a horizontal line.



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

A-Post

Eidgenössisches Departement des
Innern
Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.306

Unser Zeichen: sp

Sarnen, 13. Januar 2010

Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der ausser-schulischen Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz [JFG]): Vernehmlassung.

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFG) Stellung nehmen zu können.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Handlungsbedarf für eine Totalrevision des Jugendförderungsgesetzes wird angesichts der gesellschaftlichen und familiären Entwicklungen der letzten zwei Jahrzehnte anerkannt. Ausdrücklich begrüsst wird, dass auf die Schaffung eines Rahmengesetzes im Sinne verbindlicher Vorgaben für Kantone und Gemeinden verzichtet wird. Die Kinder- und Jugendförderung fällt primär in die Zuständigkeit von Kantonen und Gemeinden, womit es folgerichtig ist, dass Kantone und Gemeinden über die Ausgestaltung ihrer Kinder- und Jugendförderung auch frei entscheiden können.

Mit dem neuen Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFG) werden Rechtsgrundlagen geschaffen, die geeignet sind, eine koordinierte und adäquate Kinder- und Jugendförderung auf Bundes-, Kantons- und Gemeinde-Ebene umzusetzen. Die vorgesehene Öffnung gegenüber der offenen Kinder- und Jugendarbeit wird als bedürfnisgerechter Schritt erachtet.

Soweit Finanzhilfen gewährt werden, ist darauf zu achten, dass das Geld letztlich auch den Kindern und Jugendlichen zugute kommt und nicht zu einem Grossteil für administrativen Aufwand benötigt wird.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen im Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFG)

Art. 4 Zielgruppen

Die im KJFG definierte Altersgrenze ist an und für sich sinnvoll. Durch die angepasste Regelung wird u.a. das Präventions- und Integrationspotenzial der Kinderförderung positiv unterstützt und das Potenzial der Kinder kann dadurch verstärkt gefördert werden.

Aus Sicht des Kantons Obwalden stellt sich allerdings die Frage, ob die Herabsetzung der Altersgrenze von 30 auf 25 Jahre (Bst. a) genügt oder ob diese Grenze angesichts der zu erwartenden gesellschaftlichen Veränderungen und Entwicklungen nicht noch weiter gesenkt werden sollte.

Art. 11 Gewährung von Finanzhilfen an Gemeinden

Gemäss dem vorliegenden Artikel wird das Potenzial von Gemeinden und Städten in der Kinder- und Jugendförderung gefördert und unterstützt. In diesem Artikel ist weder eine Koordination noch eine Konsultation bei den Kantonen vorgesehen. Die Kantone müssen vorher konsultiert und angehört werden (vgl. dazu Art. 67 Abs. 1 und 2 BV).


Art. 19 Koordination auf Bundesebene


Diese Bestimmung wird angesichts der unterschiedlichsten Aktivitäten auf Bundesebene – Jugend und Sport, Jugend-Prävention-Gesundheit, Jugend und Gewalt, Strafgesetz für Minderjährige, Jugendförderung – die auf verschiedene Bundesdepartemente und -ämter verteilt sind, sehr begrüsst.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats


Esther Gasser Pfulg
Landstatthalter


Dr. Stefan Hossli
Landschreiber



LAK / OFC / UFC Direktion					
Original:					
14. Jan. 2010					
CC:					

Eidgenössisches
Departement des Innern
3003 Bern

Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2009 laden Sie die Kantonsregierungen ein, zu oben genanntem Geschäft Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit und äussern uns dazu wie folgt:

Die Regierung des Kantons St.Gallen begrüsst die Anstrengungen des Bundes, sein kinder- und jugendpolitisches Engagement auszubauen und die Weiterentwicklung einer zeitgemässen Kinder- und Jugendpolitik voranzutreiben. Das Integrations- und Präventionspotenzial der Kinder- und Jugendförderung wird damit gestärkt. Zudem schliesst die Vorlage richtigerweise den Schutz und die Partizipation von Kindern und Jugendlichen mit ein. Der vorliegende Entwurf bildet eine geeignete Basis, um Initiativen von Privaten, Kantonen und Gemeinden zu unterstützen. Das Jugendfördergesetz (SR 446.1; abgekürzt JFG) den aktuellen und künftigen Anforderungen anzupassen, findet deshalb im Grundsatz unsere Zustimmung.

Richtigerweise soll der Fokus des Bundes nicht mehr allein auf die Arbeit der Jugendverbände gerichtet werden. Neben privaten Akteurinnen und Akteuren müssen auch die Gemeinden Unterstützung für ihre Kinder- und Jugendpolitik erhalten. Aus unserer Sicht sind aber auch die Kantone über die in Art. 25 des Vorentwurfs vorgeschlagene achtjährige Übergangsfrist hinaus in ihren kinder- und jugendpolitischen Initiativen zu unterstützen. Im Kanton St.Gallen werden bereits seit mehreren Jahren Fördermittel für Projekte der Kinder- und Jugendförderung von Gemeinden und Privaten bereitgestellt. Dieses kantonale Engagement bedarf einer weiteren Unterstützung und Verstärkung durch den Bund. Dazu bestehen im Kanton St.Gallen vielfältige Erfahrungen und Netzwerke in der Kinder- und Jugendarbeit.

Das JFG setzt Art. 67 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) um. Wie in Ziff. 4.1 des erläuternden Berichts zum Vorentwurf zutreffend erwähnt wird, enthält diese Verfassungsbestimmung eine parallele und subsidiäre Kompetenz des Bundes, die es erlaubt, "dass der Bund auch in Bereichen, welche die Kantone nicht abdecken, in Eigeninitiative tätig werden kann, soweit diese Massnahmen in materieller Konnexität zu kantonalen Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit stehen". Die im Nachsatz genannte Voraussetzung für das subsidiäre Tätigwerden des Bundes, nämlich das Bestehen einer "materiellen Konnexität zu kantonalen Massnahmen", wird im Vorentwurf nicht oder bloss unzureichend festgeschrieben. Dies gilt insbesondere für Art. 11, der weder eine Koordination mit den Kantonen noch eine Konsul-

tation vorschreibt. Finanzhilfen an die Gemeinden ohne Berücksichtigung der kantonalen Gegebenheiten widersprechen dem in Art. 67 BV festgehaltenen Subsidiaritätsprinzip. Es ist unerlässlich, dass den Kantonen eine vorrangige Rolle zugeordnet wird. Den Kantonen ist im JFG *mindestens eine Verbindungsstellenfunktion für Projektbeurteilungen einzuräumen, so wie dies beispielsweise bei der Bereitstellung von Fördermitteln für die Integration oder für familienergänzende Kinderbetreuung der Fall ist.* Nur auf diese Weise lassen sich Doppelspurigkeiten vermeiden und Synergiepotenziale nutzen. Entsprechend bedarf auch Art. 18 des Vorentwurfs dahingehend der Verdeutlichung, dass beim Tätigwerden des Bundes ein Mitentscheidungsrecht der Kantone festgeschrieben wird

Die im JFG genannten Voraussetzungen für Finanzhilfen stellen zum Teil eine zu hohe Hürde dar, um für sämtliche Regionen der Schweiz nützlich zu sein. So wird in Art. 8 und 11 des Vorentwurfs die Gewährung der Finanzhilfen auf Vorhaben von "gesamtschweizerischer Bedeutung" beschränkt. Diese Regelung schliesst – namentlich auch unter Berücksichtigung der Legaldefinition in Art. 5 Bst. c des Vorentwurfs – die finanzielle Unterstützung insbesondere von kommunalen Vorhaben faktisch aus. Beispielsweise im Bereich von Gesundheitsförderung und Prävention bei Kindern und Jugendlichen sind lokale, auf die Gegebenheiten vor Ort abgestimmte Initiativen unterstützungswürdig. Unabdingbar ist überdies, dass auch kantonale Initiativen in diesen Themenfeldern durch den Bund mitgetragen werden.

Die in Aussicht gestellten zusätzlichen Bundesfördermittel sind angesichts der zusätzlichen Aufgaben sowie des weiter gefassten Kreises von Zielgruppen und Trägerschaften ungenügend. Wenn selbst im erläuternden Bericht festgehalten ist, dass die Finanzierung der vorgesehenen Massnahmen noch nicht sichergestellt sei, weckt diese Feststellung Zweifel, ob die Gesetzesrevision überhaupt finanzierbar ist. Es ist zu befürchten, dass die Ausweitung der Aufgaben ohne zusätzliche Mittel das Ziel der Vorlage in Frage stellt, so dass die Kinder- und Jugendförderung entgegen der Zielsetzung insgesamt sogar eher geschwächt wird. Dies ist unbedingt zu vermeiden, da die Jugendförderung nicht zuletzt auch mit Blick auf den demographischen Wandel erheblich an Bedeutung gewinnt.

Schliesslich ist ergänzend auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Die Zielgruppe wird zwar auf Kinder im Kindergartenalter ausgedehnt. Die Altersbegrenzung ist allerdings nicht nachvollziehbar. Massnahmen beispielsweise im Integrationsbereich oder in der Gesundheitsförderung können nicht erst ab dem Kindergartenalter zum Tragen kommen, sondern müssen bereits früher umgesetzt werden und greifen können.
- Die politische Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist für die demokratischen Prozesse in der Schweiz von erheblicher Bedeutung. Kinder- und Jugendparlamente sind, wie bereits im Kanton St.Gallen, auch auf kantonaler und kommunaler Ebene explizit zu fördern.
- Die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter ist auch in der Kinder- und Jugendförderung konsequent zu berücksichtigen.

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, unsere Anliegen bei der Weiterbearbeitung zu berücksichtigen, und die Kantone bei der Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen einzubeziehen.

St.Gallen, 12. Januar 2010



Im Namen der Regierung
Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "J. Keller", written over a faint circular stamp.

Dr. Josef Keller

Der Staatssekretär:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "C. Braun", written over a faint circular stamp.

Canisius Braun

Kopie an:

- Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten, Geschäftsstelle, Hauptgasse 12, 9620 Lichtensteig
- Vorstand des Jugendparlamentes St.Gallen, Postfach 1049, 9000 St.Gallen
- Departement des Innern / SE / TO

Telefon +41 (0)52 632 71 11
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

Bundesamt für
Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie
Generationen und Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Schaffhausen, 12. Januar 2010

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz, JFG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die mit Schreiben des Vorstehers des Eidgenössischen Departements des Innern vom 1. Oktober 2009 erfolgte Einladung zur Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz, JFG) danken wir Ihnen bestens.

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen nimmt innert Frist wie folgt Stellung:

1. Der Regierungsrat begrüsst im Grundsatz die Totalrevision des Jugendförderungsgesetzes. Angesichts des gesellschaftlichen Wandels und der wirtschaftlichen Entwicklung seit dem Erlass des Jugendförderungsgesetzes vor rund 20 Jahren hat sich auch das Umfeld für die ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit stark gewandelt und es stellen sich der Kinder- und Jugendpolitik und damit auch der Kinder- und Jugendförderung zahlreiche Herausforderungen, die mit vorliegendem Entwurf angegangen werden sollen. Der Entwurf zielt in die richtige Richtung und ist ein wichtiger Baustein sowohl zur Lösung der anstehenden Probleme als auch zur Wahrnehmung der bestehenden Chancen.
2. Als wichtige Bestandteile der Revision in zustimmendem Sinne besonders hervorzuheben und zu unterstreichen sind:
 - Ausdehnung der Förderung des Bundes auf die offene Kinder- und Jugendarbeit
 - Verstärkung des integrativen, präventiven und ressourcenorientierten Potenzials der Kinder- und Jugendförderung durch den Bund
 - Statuierung des diskriminierungsfreien Zugangs zu ausserschulischen Aktivitäten
 - Finanzielle Unterstützung nur für Non-Profit-Organisationen
 - Starke Gewichtung der Integration von Jugendlichen mit besonderem Förderungsbedarf

- Massgeblichkeit des Einbezugs von Kindern und Jugendlichen für die Bemessung der Finanzhilfen
 - Verankerung der finanziellen Unterstützung der Eidgenössischen Jugendsession
 - Bessere Koordination auf Bundesebene
3. Die Ausweitung der Zielgruppe des Gesetzes auf Kinder ab Kindergartenalter (Art. 4 des Entwurfs) wird grundsätzlich ebenfalls begrüsst. Jedoch gilt es zu bedenken, dass jede Ausweitung des Jugendbegriffs die geforderte Umsetzung schwieriger und „diffuser“ macht. Dies könnte zu Lasten aller vorgesehenen Zielgruppen gehen, wenn nicht gleichzeitig verhältnismässig mehr finanzielle Mittel auf die massiv vergrösserte Zielgruppe verteilt werden. Zu überlegen wäre etwa, das Gesetz in die verschiedenen Zielgruppen zu unterteilen, beispielsweise in „Kindheit“, „Jugendalter“ und „junge Erwachsene“. Diese Bereiche wären konkret zu definieren, damit für die jeweilige Zielgruppe massgeschneiderte Massnahmen und Förderungen möglich sind. Dadurch könnte verhindert werden, dass nicht eine Zielgruppe zu Lasten einer anderen gefördert wird.
4. Wichtig und als konform mit der Bundesverfassung (Art. 67 Abs. 2) erachtet der Regierungsrat die im erläuternden Bericht (S. 12) festgehaltene Tatsache, dass nach wie vor die Kantone in Bezug auf die materielle Ausgestaltung der Kinder- und Jugendpolitik zuständig sind und der Bund dazu keine verbindlichen Vorgaben machen oder die Kantone zu einem Handeln in diesen Bereichen verpflichten kann. Der Regierungsrat sieht diese geäusserte Absicht jedoch gefährdet durch Art. 11 und Art. 25 des Entwurfs:
- a) Gemäss Art. 11 des Entwurfs kann der Bund den Gemeinden Finanzhilfen gewähren. Nicht vorgesehen ist dabei der Einbezug der betreffenden Kantone beispielsweise im Sinne einer vorgängigen Konsultation oder zumindest einer blossen Information. Dies erscheint einerseits aufgrund der verfassungsmässigen Kompetenzordnung (Art. 67 Abs. 2 BV), andererseits aber auch aus praktischen Überlegungen nicht richtig: Vom Bund unterstützte kommunale Vorhaben können für die kantonale Kinder- und Jugendpolitik von grosser Bedeutung sein (z.B. auch für die kantonale Strategie). Weiter ermöglicht der Einbezug des betreffenden Kantons, dass das Potenzial des Vorhabens auch kantonale genutzt und die Integration in bestehende Strukturen gesichert werden kann. Der entsprechende Artikel sollte daher im Sinne eines zwingenden Einbezugs der betroffenen Kantone ergänzt werden.
- b) Die vorgesehene Anschubfinanzierung für die Kantone (Art. 25 des Entwurfs) ist unter dem Gesichtspunkt der Finanzierung problematisch. Der Regierungsrat beantragt, dass der Bund zumindest einen Anteil der Kosten dauerhaft übernimmt. Zudem erscheint der Umstand, dass der Bund im Leistungsvertrag die vom Kanton zu erbringenden Leistungen festsetzt, ohne die betreffenden Kosten zu übernehmen, sachlich nicht gerechtfertigt. Die betreffende Bestimmung erwähnt keine entsprechende Absprache und auch keine gemeinsame Vorbereitung dieser Leistungsverträge. Es besteht die Gefahr eines Eingriffs in die diesbezügliche Kompetenz der Kantone. Wichtig ist daher, dass sich Bund und Kantone über die gemeinsam festgelegten Ziele absprechen und die Leistungsverträge dementsprechend über Ziele, über die sich die Kantone und der Bund einig sind, erstellt werden. Dies sollte explizit gesetzlich verankert werden.

Weiter gehört nach Ansicht des Regierungsrates die Bestimmung über die Finanzierung gesetzgeberisch nicht in die Übergangsbestimmungen, sondern direkt ins Gesetzeswerk.

5. Betreffend die finanziellen Auswirkungen wird mit einem gewissen Erstaunen der Passus im erläuternden Bericht (S. 42) zur Kenntnis genommen, wonach nach der Vernehmlassung zu prüfen sei, ob sich die Vorlage unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen überhaupt wie geplant realisieren lasse. Die Finanzierung und damit auch die Umsetzung der im Entwurf neu vorgesehenen Massnahmen - Öffnung gegenüber der offenen Kinder- und Jugendarbeit, finanzielle Unterstützung der Gemeinden, Anschubfinanzierungen für die Kantone - erscheint damit und beispielsweise auch in Anbetracht der Ausweitung der Zielgruppe auf Kinder ab Kindergartenalter (vgl. dazu auch oben, Ziff. 3) als nicht sichergestellt und die Vorlage somit als Ganzes gefährdet.

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen den Vorentwurf zur Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz JFG) zwar in seinem Grundsatz begrüsst, er aber der Auffassung ist, dass dieser in den oben erwähnten Punkten zu überdenken und entsprechend zu ändern ist.

Mit freundlichen Grüssen
IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident:

Dr. Erhard Meister

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen
und Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

12. Januar 2010

**Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der
ausserschulischen Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz, JFG)
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2009 haben Sie uns zur Stellungnahme zur Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz, JFG) eingeladen. Gerne lassen wir uns dazu wie folgt vernehmen:

1. Befürwortung der grundsätzlichen Stossrichtung

Die Anstrengungen zu einer Totalrevision des Jugendförderungsgesetzes werden grundsätzlich unterstützt, dies insbesondere angesichts der veränderten Rahmenbedingungen, die sich in diesem Bereich präsentieren.

1.1 Befürwortung der grundsätzlichen Stossrichtung

Ausdrücklich befürwortet wird die Verankerung der dreifachen Ausrichtung „Schutz, Förderung und Partizipation“. Weiter wird das Aufbrechen der engen Fokussierung auf die Arbeit der Jugendverbände und damit verbunden die Öffnung der Förderung zugunsten der offenen Kinder- und Jugendarbeit begrüsst. Dies entspricht der gegenwärtig zu beobachtenden Entwicklung in der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die mehr und mehr ausserhalb von Verbandsstrukturen stattfindet und auch stattfinden muss.

Ebenfalls sinnvoll erscheint grundsätzlich die Ausweitung der Zielgruppe auf Kinder im Kindergartenalter. Als klar notwendig erweist sich eine Verstärkung der horizontalen Koordination der Tätigkeiten auf Bundesebene angesichts der Tatsache, dass die verschiedenen relevanten Aufgabenbereiche (z.B. Jugend & Sport, Gesundheitsprävention bei Jugendlichen, Jugendförderung) auch noch auf verschiedene Bundesdepartemente verteilt sind.

2. Bemerkungen und Anpassungsbedarf

Trotz der grundsätzlichen Befürwortung der inhaltlichen Stossrichtungen, möchten wir es dennoch nicht versäumen, Sie nachfolgend entlang des Vorentwurfes auf verschiedene Punkte hinzuweisen:

2.1 Artikel 1

Artikel 1 lit. b sowie Artikel 11 sehen vor, dass der Bund den Gemeinden Finanzhilfen für Vorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung gewähren kann. Auch wenn es durchaus sinnvoll erscheint, Gemeinden finanzielle Unterstützung in ihren Projekten für Jugendliche anzubieten, so findet sich in der Vorlage keinerlei Verankerung einer vorgängigen Konsultation des jeweils betroffenen Kantons. Dies ist in die genannten Artikel einzubauen.

2.2 Artikel 2 bis 5 Einverstanden.

2.3 Artikel 6

Abs. 1 lit. a zweiter Halbsatz wird besonders begrüsst, da es dadurch künftig auch Erwachsenenorganisationen mit förderungswürdigen Jugendprogrammen möglich sein wird, Finanzhilfen zu erhalten. Allerdings darf diese Öffnung nicht dazu führen, dass für Kernprojekte in der Jugendförderung weniger Geld zur Verfügung stehen wird.

2.4 Artikel 7

Art. 7 Abs. 2 lit. b sieht vor, dass Finanzhilfen an Einzelorganisationen nur gewährt werden können, wenn sie mindestens seit drei Jahren bestehen. Diese Karenzfrist erscheint zweifelhaft, da sie vor allem den Aufbau von neuen Jugendorganisationen, insbesondere solche mit Ausrichtung auf Jugendliche mit Migrationshintergrund, welche sich aktuell häufig formieren, behindert und damit diese gegenüber den alteingesessenen Verbänden benachteiligt werden. Art. 7 Abs. 2 lit. b ist entsprechend aus dem Vorentwurf zu streichen oder auf eine Karenzfrist von einem Jahr zu reduzieren

Art. 7 Abs. 2 lit. d Ziff 1 sieht als weitere Voraussetzung vor, dass Finanzhilfen nur an Verbände bezahlt werden sollen, die einen aktiven Mitgliederbestand von mindestens 1000 Kinder aufweisen. Gerade aus der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist bekannt, dass es sehr aktive und innovative Organisationen gibt, die wenig Mitglieder aufweisen, dafür aber sehr viele Kinder über ein grosses geografisches Einzugsgebiet hinweg erreichen. Wir schlagen deshalb vor, Art. 7 Abs. 2 lit. d Ziff 1 wie folgt zu formulieren: *„Ihr aktiver Mitgliederbestand beträgt mindestens 1000 Kinder und Jugendliche oder sie erreicht mit ihren Angeboten rund 10'000 Kinder.“*

Im Vergleich zu Ziffer 1 erscheint Ziffer 3 sehr vage und schwierig überprüfbar. Entsprechend beantragen wir eine Streichung.

2.5 Artikel 8 und 9 Einverstanden.

2.6 Artikel 10

Die gesetzliche Verankerung der Finanzhilfe an die Eidgenössische Jugendsession wird begrüsst. Allerdings fehlt aus unserer Sicht eine gesetzliche Verankerung der Institution selbst. Da sich die Durchführung der Eidgenössischen Jugendsession bewährt hat, soll sie entsprechend als Gefäss einen Platz in der Rechtsordnung erhalten. Dies würde auch dazu verpflichten, Jugendlichen diese Partizipationsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Ein formelles Antragsrecht wurde demgegenüber zu Recht abgelehnt. Allerdings ist zu prüfen, ob es nicht angemessen ist, zumindest eine Pflicht dahingehend zu schaffen, der Jugendsession jeweils eine Berichterstattung

darüber geben zu müssen, was aus ihren Ideen und Empfehlungen geworden ist. Damit würde doch etwas mehr Verbindlichkeit hergestellt, auf die Anregung jüngerer Generationen auch einzugehen.

Der Wille, den Veranstalter der Jugendsession dazu anzuhalten, Jugendliche mit besonderem Förderungsbedarf in die Vorbereitung und in die Durchführung einzubinden, entspricht sicherlich der Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes. Damit sind wir grundsätzlich einverstanden. Die gewählte Formulierung setzt allerdings ein hohes Anforderungsprofil, da die Finanzhilfe nur gewährt wird, wenn offenbar Jugendliche mit besonderem Förderungsbedarf auch tatsächlich eingebunden waren. Einerseits ist fraglich, ob damit nicht einfach nur eine versteckte Quotenregelung eingeführt wird. Auf der anderen Seite erscheint es kaum angemessen, gleich die ganze Finanzhilfe an ein solches Erfordernis zu binden, immerhin stehen bei einem solchen Angebot alle Jugendliche und nicht nur eine besondere Gruppierung im Mittelpunkt. Es wird deshalb beantragt Art. 10 Abs. 2 wie folgt zu formulieren: *„Er kann die Finanzhilfe kürzen, soweit die private Trägerschaft nicht sicherstellt, dass Jugendliche mit besonderem Förderungsbedarf angemessen an der Vorbereitung und Durchführung beteiligt sind.“*

2.7 Artikel 11

Beachte die Bemerkungen zu Artikel 1.

2.8 Artikel 12 bis 18

Einverstanden.

2.9 Artikel 19 und 20

Es wurde bereits einleitend bemerkt, dass eine verstärkte Koordination auf Ebene Bund im Bereich der Jugendförderung begrüsst wird. Grundsätzlich ist auch eine angemessene Kompetenzentwicklung wichtig und richtig. Angesichts der knappen Mittel und der Vermutung, dass diese auch durch die vorliegende Totalrevision im Bereich Jugendförderung nicht wesentlich erhöht werden dürften, besteht allerdings die Gefahr, dass durch genannte Aktivitäten weniger Geld zur Verfügung stehen wird, welches direkt für Kinder und Jugendliche eingesetzt werden kann. Es muss daher eine klare gesetzliche Grundlage über die Verwendung der Mittel und vor allem über die dabei erfolgende Priorisierung aufgenommen werden. Nach unserer Beurteilung stehen ohnehin nicht genügend Mittel zur Verfügung, um den Anforderungen dieser Revisionsvorlage gerecht zu werden.

2.10 Artikel 21 bis 24

Einverstanden.

2.11 Artikel 25

Diese Übergangsbestimmung sieht für den Bund die Möglichkeit vor, den Kantonen Anreizfinanzierungen zu gewähren, damit sie ihre Verantwortung im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik besser wahrnehmen. Diese Anreizfinanzierung soll in Leistungsverträge eingebunden werden, gleichzeitig erwähnt der erläuternde Bericht, so von den Kantonen zu verlangen, dass sie in der Kinder- und Jugendpolitik Konzepte entwickeln. Darin liegt aus unserer Sicht ein ungewöhnlicher Interventionismus, denn üblicherweise sprechen sich Bund und Kantone in solchen Bereichen über die Grundlage der gemeinsam festgesetzten Ziele ab. Die Norm sollte deshalb vorsehen, dass die Leistungsverträge in gegenseitigem Einvernehmen und nach Zielen, über die sich Bund und Kantone geeinigt haben, erstellt werden. Darüber hinaus sollte eine solche Norm auch nicht in den Übergangsbestimmungen platziert werden. Eine Interventionsform des Bundes, die über die kantonalen Kompetenzen hinausgeht, wird jedoch klar abgelehnt.

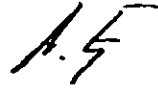
Wir danken Ihnen nochmals bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Walter Straumann
Landammann



Andreas Eng
Staatschreiber

6431 Schwyz, Postfach 1260

Bundesamt für Sozialversicherung
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Schwyz, 27. Januar 2010

Vernehmlassung zum Entwurf einer Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz, JFG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern hat den Kantonsregierungen mit Schreiben vom 1. Oktober 2009 den Entwurf einer Totalrevision des Jugendförderungsgesetzes zur Vernehmlassung unterbreitet. Mit Schreiben vom 11. Dezember 2009 wurde eine Fristverlängerung bis 26. Januar 2010 gewährt.

Wir äussern uns dazu wie folgt:

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton (NFA) sind die Zuständigkeiten geregelt. Dieser Regelung folgend soll der Bund seine Zuständigkeit auf das Jugendparlament beschränken. Weitere Aufgaben im Jugendbereich fallen in den Verantwortungsbereich der Kantone.

Die Eidgenössische Jugendsession wird seit 1993 jährlich durchgeführt. Ziel der Unterstützung und Förderung dieser wichtigen Institution ist die politische Teilhabe auf Bundesebene und die Förderung des politischen Interesses und der Partizipation. Jugendliche mit besonderem Förderungsbedarf (z. B. Jugendliche mit einer Behinderung oder mit Migrationshintergrund) sollen auch daran teilhaben können. Deshalb ist ihnen der Zugang mit verschiedenen Massnahmen zu erleichtern. Der Bund macht jedoch die Finanzhilfe davon abhängig, dass sich solche Jugendliche an der Vorbereitung und Durchführung einer Jugendsession beteiligen (Art. 10 KJFG). Diese hohen Anforderungen können von den Organisatoren aus Erfahrung kaum eingehalten werden, deshalb ist von dieser Bedingung im Erlass abzusehen.

Die Zielgruppe soll im neuen Jugendförderungsgesetz auf Kinder im Kindergartenalter erweitert werden (Art. 4 KJFG). Diese Forderung kann nicht mitgetragen werden. Die Jugendförderung hat sich auf die Jugendlichen ab Primarstufe zu beschränken.

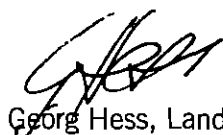
Gemeinden und Städte sind wichtige Träger der Jugendförderung (siehe auch § 11 SEG, Gesetz über soziale Einrichtungen, SRSZ 380.300). Um dieses Potenzial weiter zu entwickeln, will der Bund inskünftig direkt Projekte unterstützen (Art. 11 KJFG). Diese Art der Finanzhilfen durch den Bund gibt es seit 1. Februar 2003 auch im Bereich familienergänzende Kinderbetreuung (SR 861) und seit 1. Januar 2008 im Integrationsbereich (SR 142.20). Diese Beteiligung des Bundes führte in der Vergangenheit vor allem zu erheblichem Verwaltungsaufwand. Deshalb kann auf eine solche Unterstützung verzichtet werden.

Austausch, Koordination und Entwicklung von wissenschaftlichen Grundlagen tragen zu einer gesamtschweizerischen und kohärenten Kinder- und Jugendpolitik bei (Art. 18 – 20 KJFG). Vielfach werden in diesem Zusammenhang zusätzliche Aufgaben innerhalb der Bundesverwaltung geschaffen. Auf kostenintensive (administrative) Abläufe ist zu verzichten.

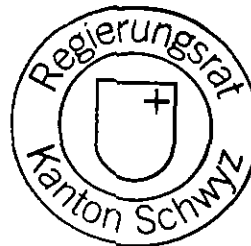
Mit der Totalrevision des Jugendförderungsgesetzes wird eine zeitgerechte Förderung der auserschulischen Jugendarbeit angestrebt. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, genügt eine Teilrevision.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Namen des Regierungsrates:


Dr. Georg Hess, Landammann


Andreas Luig, Staatsschreiber-Stellvertreter



Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement des Innern
Herr Bundesrat
Didier Burkhalter
3003 Bern

Frauenfeld, 12. Januar 2010

**Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der
ausserschulischen Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz, JFG)**

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf für die Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz, JFG; SR 446.1) Stellung nehmen zu können. Aus unserer Sicht sind folgende Bemerkungen anzubringen:

I. Allgemeine Bemerkungen

Strikt abzulehnen ist die Verletzung der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen. Gemäss Artikel 3 Bundesverfassung (BV; SR 101) sind die Kantone souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt wird. Artikel 67 Absatz 2 BV regelt die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen in der Förderung von Kindern und Jugendlichen. Der Bund kann gemäss dieser Bestimmung nur subsidiär zu den kantonalen Massnahmen die ausserschulische Förderung regeln. Diese verfassungsmässigen Grundsätze werden insbesondere mit Artikel 11 des Gesetzesentwurfs verletzt, welcher eine direkte Unterstützung von Projekten in den Gemeinden durch den Bund vorsieht. Ein solches Vorgehen gefährdet zudem das Bestreben, innerhalb eines Kantons eine kohärente Kinder- und Jugendpolitik zu betreiben. Die Verletzung der genannten verfassungsmässigen Grundsätze zeigt sich auch in der Führung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen Bund und Kantonen in Artikel 18 des Entwurfs durch den Bund. Schliesslich greift auch Artikel 25 in die Kompe-

2/5

tenzverteilung zwischen Bund und Kantonen ein, denn mit der Gewährung von Finanzhilfen mittels Leistungsvereinbarung an die Kantone kommt es zu einer unzulässigen Steuerung kantonaler Vorhaben der Kinder- und Jugendpolitik durch den Bund.

Im Übrigen wird die Anpassung des Jugendförderungsgesetzes an die Entwicklungen in der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit begrüsst, insbesondere der Einbezug der Kinder ab dem Kindergartenalter wie auch die Berücksichtigung offener Formen der Kinder- und Jugendförderung. Ebenfalls zu unterstützen sind die bereits auf Gesetzesstufe geregelten Voraussetzungen zur Gewährung von Finanzhilfen.

II. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 1

Artikel 1 erfordert eine Reihe von Anpassungen, welche sich auf Grund der geforderten Änderungen in den weiteren Gesetzesbestimmungen ergeben.

Buchstabe a ist auf Grund des Subsidiaritätsprinzips anzupassen. Entsprechend kann sich das Engagement des Bundes nur auf ausserschulische Arbeit von gesamtschweizerischem Interesse beziehen, wie dies auch in Artikel 1 des bestehenden Gesetzes festgehalten ist.

Die Unterstützung von Gemeinden durch den Bund durchbricht ebenfalls das Subsidiaritätsprinzip. Daher ist Buchstabe b zu streichen.

In Buchstabe c ist der Fokus auf die Gleichwertigkeit der Kompetenzen von Bund und Kantonen zu setzen. Demnach sollte es heissen, das Gesetz regle die Zusammenarbeit „zwischen Bund und den Kantonen“.

Artikel 2

Auch Artikel 2 muss analog des bestehenden Artikels 1 das Subsidiaritätsprinzip berücksichtigen. Es ist deshalb der Begriff „von gesamtschweizerischem Interesse“ in den einleitenden Satz aufzunehmen.

Artikel 3

Diese Bestimmung ist zu begrüessen. Da es sich um eine Voraussetzung handelt, die für jegliche finanzielle Unterstützung des Bundes gilt, ist sie aus systematischen Gründen in Artikel 6 Absatz 1 aufzunehmen.

Artikel 4 Buchstabe a

Ab welchem Alter Kinder von diesem Gesetz erfasst werden sollen, ist mit dem Begriff "Kindergartenalter" nicht präzise festgelegt, da kein einheitliches Eintrittsalter für den Kindergarten besteht und der Begriff z. B. wegen der Einführung von Basisstufen nicht in allen Kantonen gleichermassen benutzt wird. Vorgeschlagen wird daher, das Mindestalter der Kinder festzulegen, beispielsweise "ab vollendetem 4. Altersjahr".

Artikel 6

Artikel 6 nennt Voraussetzungen, welche für jegliche Gewährung von Finanzhilfen an private Trägerschaften gelten. Um sich von den konkreten Voraussetzungen in den Artikeln 7 ff. zu unterscheiden, ist die Überschrift von Artikel 6 folgendermassen zu fassen: "Generelle Voraussetzungen zur Gewährung von Finanzhilfen".

Der diskriminierungsfreie Zugang zu ausserschulischen Aktivitäten ist zu diesen generellen Voraussetzungen hinzuzuzählen, weshalb die entsprechende Bestimmung (Artikel 3) in Artikel 6 aufzunehmen ist.

Artikel 10

Diese Bestimmung ist grundsätzlich zu unterstützen. Absatz 2 setzt jedoch bei den Voraussetzungen das Gewicht zu stark auf „Jugendliche mit besonderem Förderungsbedarf“. Anzustreben ist der gleichmässige Einbezug aller Jugendlichen, ohne spezielle Ausrichtung auf bestimmte Jugendliche.

Abgesehen davon lehnt sich der Begriff „mit besonderem Förderungsbedarf“ zu stark an die Terminologie der Sonderpädagogik an, welche mit „besonderem Bildungsbedarf“ Kinder und Jugendliche beschreibt, welche dem Lehrplan der Regelschule ohne zusätzliche Unterstützung nicht oder nur teilweise folgen können oder welche grosse Schwierigkeiten in der Sozialkompetenz sowie im Lern- und Leistungsvermögen aufweisen (vgl. Einheitliche Terminologie gemäss Interkantonaler Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik). Falls an dieser Bestimmung festgehalten wird, ist zumindest ein Begriff zu wählen, der sich klarer von der Terminologie der Sonderpädagogik unterscheidet, oder es müssten die angesprochenen Gruppen von Jugendlichen wie beispielsweise Behinderte konkret genannt werden. Zudem müsste auf die Voraussetzung der Teilnahme an der Eidgenössischen Jugendsession verzichtet werden, da sonst solche Jugendliche im Übermass für die Gewährung der Finanzhilfe verantwortlich gemacht werden.

4/5

Artikel 11

Mit der Möglichkeit, Gemeinden Finanzhilfen im zu regelnden Bereich zu gewähren, greift der Bund in unzulässiger Weise in die verfassungsmässig festgelegte Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen ein. Den Kantonen obliegt die Aufgabe, eine umfassende und auf die kantonalen und kommunalen Gegebenheiten abgestimmte Kinder- und Jugendförderung zu betreiben. Dies ist jedoch nur möglich, wenn der Kanton diese Aufgabe ohne Einflussnahme durch den Bund wahrnehmen kann.

Im Übrigen ist Artikel 11 insbesondere im Vergleich zu den detaillierten Bestimmungen bezüglich Gewährung von Finanzhilfen an private Trägerschaften (Artikel 6 - 10) derart vage und allgemein gehalten, dass damit kaum eine genügende gesetzliche Grundlage für solche Leistungen geschaffen wird.

Artikel 11 ist daher ersatzlos zu streichen.

Artikel 12 Absatz 2

Die in Absatz 2 genannte Möglichkeit, Finanzhilfen an die Erfüllung von Qualitätsvorgaben zu knüpfen, wird begrüsst.

Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d

Hinsichtlich der Umschreibung „mit besonderem Förderungsbedarf“ in Absatz 1 Buchstabe d ist auf die entsprechenden Ausführungen in Artikel 10 hinzuweisen.

Artikel 15

Mit der Gewährung von Finanzhilfen kommt es unweigerlich zu einer Steuerung der Kinder- und Jugendförderung. Eine mit solchen Aufgaben betraute Organisation verschafft sich zudem ein beträchtliches Know-how. Übergibt der Bund diese Aufgabe einer Organisation ausserhalb des Bundes, verliert er sowohl die Steuerungsfunktion als auch die Kenntnisse dieses Fachgebietes. Das läuft der Rolle des Bundes zuwider, die ausserschulische Kinder- und Jugendförderung subsidiär zu den Kantonen wahrzunehmen. Des Weiteren wird der Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Bund und Kantonen erschwert, wie er in Artikel 18 vorgesehen ist. Schliesslich würden Bund und Kantone weiteren Akteuren in diesem Gebiet gegenüberstehen, was die bereits bestehende aufwendige Koordination zusätzlich erschwert.

Folglich ist Artikel 15 ersatzlos zu streichen.

5/5

Artikel 18 Absatz 1

Unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips arbeiten Bund und Kantone als gleichberechtigte Akteure in der Kinder- und Jugendförderung zusammen. Der in Artikel 18 Absatz 1 erwähnte Informations- und Erfahrungsaustausch betont jedoch zu stark die Rolle des Bundes. Um die einseitige Steuerung durch den Bund zu vermeiden, ist Artikel 18 Absatz 1 dahingehend anzupassen, dass Bund und Kantone den Informations- und Erfahrungsaustausch pflegen.

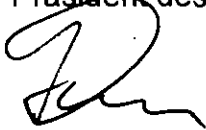
In der Botschaft und allenfalls auch auf Gesetzesstufe müsste die Rolle der bereits bestehenden Organisationen auf Bundesebene (Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen, EKKJ) wie auch auf interkantonaler Ebene (z.B. Konferenz der kantonalen Beauftragten für Kinder- und Jugendförderung, KKJF) im Informations- und Erfahrungsaustausch berücksichtigt werden.

Artikel 25

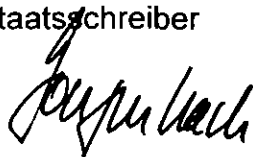
Diese Bestimmung verletzt die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen, indem sie insbesondere in die Steuerung der ausserschulischen kantonalen Kinder- und Jugendförderung eingreift. Sie ist daher ersatzlos zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatschreiber



Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Spettabile
Ufficio federale delle assicurazioni
sociali
Ambito Famiglia, generazioni e
società
Effingerstrasse 20
3003 Berna

Revisione totale della legge federale del 6 ottobre 1989 per la promozione delle attività giovanili extrascolastiche (legge sulle attività giovanili, LAG) - Risposta alla procedura di consultazione

Gentili signore, egregi signori,

come richiesto dal Consigliere federale signor Pascal Couchepin nella sua lettera del 1 ottobre 2009, abbiamo proceduto all'esame del progetto di revisione di cui in epigrafe e, ringraziandovi per averci coinvolti nella procedura di consultazione, vi comunichiamo di seguito il nostro parere.

In linea di principio, esprimiamo il preavviso favorevole alla revisione totale della LAG, che permetterà una concreta ed efficace promozione nazionale di attività a favore dell'infanzia e della gioventù. La nuova definizione dei ruoli tra la Confederazione e i Cantoni, viene considerata positivamente, in particolare nell'ottica di complementarietà e di coordinamento delle varie attività.

La nuova impostazione di una politica federale articolata sui tre pilastri della protezione, della partecipazione e della promozione rispecchia pienamente i criteri adottati dal nostro cantone. Il cantone Ticino sin dal 1996 si è dotato di un'apposita legge giovani (Legge sul sostegno e il coordinamento delle attività giovanili del 2.10.1996) e dei necessari crediti finanziari volti a un effettivo sostegno dei centri d'attività giovanile (centri giovanili e centri socio-culturali) e dei progetti d'attività giovanili. A questo proposito, riteniamo che il modello ticinese di politica di promozione della gioventù costituisca un modello di

riconoscimento di progetti e di sussidiarietà fra Cantone e Comuni e fra enti pubblici e privati particolarmente interessante e innovativo

Invitiamo il Dipartimento federale dell'interno a voler rivedere la traduzione italiana e renderla conforme a quella tedesca. In particolare, a titolo di esempio, segnaliamo che l'espressione "istituzioni responsabili private" in italiano non ha alcun significato e non costituisce una traduzione conforme e adeguata del termine tedesco "privater Trägerschaft". Proponiamo pertanto la sostituzione di tale espressione con quella di "enti privati".

Osservazioni particolari relative ai singoli articoli

Art. 4

Il nostro Cantone accoglie positivamente che l'età dei gruppi destinatari venga abbassata al fine di comprendere anche la fanciullezza, ma è contrario a un abbassamento del limite superiore dei possibili beneficiari dal compimento del 30° anno al compimento del 25° anno d'età. Con il prolungarsi della durata degli studi, il ritardo nell'entrata del mondo lavorativo e l'aumento della disoccupazione giovanile, il tempo libero costituisce un laboratorio importante di sviluppo della propria personalità e delle proprie competenze. Il mantenimento del limite al compimento del 30° anno d'età consentirà la garanzia d'accesso e di sostegno alle attività extra-scolastiche anche per quei giovani tra i 25 e i 29 anni (come considerato dal Consiglio d'Europa nella definizione di giovani in un rapporto del 27 aprile 2009 a pag 7): "Aside from the above-mentioned key milestones that are mainly related to age, adulthood is also considered as the time when young people become financially self-sufficient. The increase in the length of studies (especially through increased participation in higher education), combined with difficulties in getting a first job and access to affordable housing have increased the length of the transition from youth to independence. For these reasons this report focuses mainly on the population aged between 15 and 29, but statistics are sometimes available for different age ranges". Cfr.:

http://ec.europa.eu/youth/news/doc/new_strategy/youth_report_final.pdf

Art. 5

La definizione di "progetto d'importanza nazionale" viene particolarmente apprezzata, in quanto consente di considerare la nostra particolarità di minoranza linguistica, nonché di regione periferica, per la quale risulta difficile partecipare a progetti d'attività interregionali.

Art. 7 lett. b

Il vincolo di 3 anni d'esistenza per il sostegno di un'associazione può limitare la nascita di nuovi progetti, soprattutto considerando il ruolo di "Starthilfe" della Confederazione. Si chiede quindi che il vincolo venga eliminato.

Art. 7 lett. d cpv. 1

La condizione di "almeno mille fanciulli e giovani" quali membri attivi, seppur non esclusiva, rischia di essere troppo vincolante rispetto alla nostra realtà; il numero di membri attivi andrebbe ridotto sensibilmente o trasformato in "partecipanti attivi".

Art. 9 cpv. 1

Si valuta positivamente il sostegno alla formazione degli animatori volontari, ma si ritiene importante prevedere anche la possibilità di formazioni permanenti per animatori professionisti, soprattutto in merito a pratiche e metodologie di lavoro innovative e di partecipazione dei giovani "svantaggiati".

Art. 9 cpv. 2

Il secondo capoverso relativo alla formazione e al perfezionamento andrebbe concluso con la seguente aggiunta "d'intesa con i Cantoni". In un'ottica di migliore coordinamento, è importante lo scambio di informazione tra Confederazione e Cantoni anche nel campo della formazione; ciò agevolerà la messa in cantiere di progetti condivisi e rispondenti a bisogni effettivi, nonché un'allocazione delle risorse più coordinata ed efficace.

Art. 10 cpv. 2

Si concorda sull'importanza di coinvolgere nella preparazione e nello svolgimento della Sessione federale dei giovani, in particolare i giovani "con particolari esigenze". D'altro canto, si auspica che non rimanga solo una dichiarazione d'intenti, ma che vengano forniti i mezzi adeguati al coinvolgimento di questa casistica, che risulta verosimilmente più difficile da coinvolgere, soprattutto in fase organizzativa. Si consiglia parimenti un'interpretazione dell'articolo in modo non vincolante.

Art. 11

La possibilità di subsidiare progetti comunali viene accolta positivamente. Si condivide il parere della KKJF-CPEJ di coinvolgere e informare anche i Cantoni, al fine di ottimizzare l'inserimento dei progetti comunali finanziati dalla Confederazione nell'ambito della strategia cantonale.

Art. 18

Lo scambio di informazioni tra Cantoni e tra questi e la Confederazione è sicuramente benvenuto e si ritiene corretto sostenerlo. Si invita la Confederazione a specificarne le modalità di istituzione (p.es. attraverso la KKJF-CPEJ) e a valutare più dettagliatamente i costi aggiuntivi per i Cantoni, la cui rilevanza ci sembra piuttosto minimizzata nel relativo rapporto esplicativo.

Art. 22

Si ritiene importante che il Consiglio federale consulti non solo le associazioni mantello nazionali delle organizzazioni che si occupano delle attività extra-scolastiche di fanciulli e giovani, ma anche i Cantoni.

Art. 25

Si annota favorevolmente l'intenzione della Confederazione di sostenere i Cantoni nell'implementazione di politiche giovanili attraverso dei contratti di prestazione, che si ritiene necessario formulare di comune accordo. Di fondamentale importanza risulta di conseguenza fissare obiettivi e priorità condivisi con i singoli Cantoni in un'ottica di rispetto delle reciproche competenze e di ripartizione dei compiti tra Confederazione e Cantoni e di articolazione equilibrata tra promozione, partecipazione e protezione dell'infanzia e della gioventù.

Si concorda sull'importanza di prolungare il limite di 8 anni previsto dal credito quadro, affinché si possa garantire degli effetti a lunga durata su tutto il territorio nazionale. Anche per questa voce, si ritiene opportuno un esame più approfondito dei costi aggiuntivi per i Cantoni.

Vogliate gradire, gentili signore, egregi signori, l'espressione della nostra alta stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:

S. Gendotti
G. Gendotti

Il Cancelliere:

G. Gianella
G. Gianella

Copia:

Deputazione ticinese alle Camere federali
Divisione dell'azione sociale e delle famiglie – Residenza
Ufficio del sostegno a enti e attività per le famiglie e i giovani - Residenza



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Sozialversicherung
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz, JFG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2009 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (JFG) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen eine Totalrevision des JFG. Positiv zu werten sind aus unserer Sicht vor allem die vorgesehene Öffnung gegenüber der offenen Kinder- und Jugendarbeit und die bessere Koordination der Jugendförderung auf Bundesebene.

Wir haben zum Entwurf aber auch kritische Bemerkungen namentlich zur direkten Unterstützung von privaten Trägerschaften und von Gemeinden.

Seit dem Erlass des JFG vor zwei Jahrzehnten hat sich das Umfeld für die ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit stark gewandelt. Zu nennen sind die veränderten gesellschaftlichen und familiären Strukturen, die Folgen der Migration sowie die neuen Technologien und steigende Anforderungen an Kinder und Jugendliche in Schule, Ausbildung und Wirtschaft. Gleichzeitig haben sich die ausserschulische Arbeit und ihre Angebote weiterentwickelt und an die veränderten gesellschaftlichen Gegebenheiten angepasst. Der vorgeschlagene Gesetzesentwurf (KJFG) berücksichtigt diese Entwicklungen. Wir teilen die Meinung des Bundesrates, dass dazu eine Gesetzesrevision genügt. Es drängt sich keine Reform der Verfassungsgrundlage auf.

Die veränderten Ansprüche haben auch den Regierungsrat des Kantons Uri bewogen, ein kantonales Leitbild mit Grundlagenbericht zur Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Uri zu erarbeiten. Der Bericht wurde am 26. Mai 2008 im Landrat zur Kenntnis genommen. Zurzeit wird geprüft, ob rechtliche Grundlagen für die Kinder- und Jugendförderung notwendig sind.

Zur direkten Unterstützung von privaten Trägerschaften und Gemeinden

Artikel 8 sieht vor, dass der Bund privaten Trägerschaften Finanzhilfen für zeitlich begrenzte Vorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung gewähren kann. Weiter sieht der Entwurf vor, dass der Bund Gemeinden Finanzhilfen gewähren kann für zeitlich begrenzte Vorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung, die Modellcharakter für die Weiterentwicklung der ausserschulischen Arbeit haben. Eine Koordination oder Konsultation mit den betroffenen Kantonen ist in beiden Fällen nicht vorgesehen.

Wie aus dem erklärenden Bericht hervorgeht, will der Bundesrat selber abdecken, was von den Kantonen "nicht abgedeckt" ist. Diese Bestimmung verletzt klar die Aufgabenteilung, welche die Bundesverfassung in Artikel 67 Absatz 2 vorsieht, wonach der Bund in Ergänzung zu kantonalen Massnahmen die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unterstützen kann.

Wir schlagen Ihnen ein System vor, welches die Finanzierung von Vorhaben mit Modellcharakter sowohl im Falle von Privaten als auch bei Gemeinden über Programmvereinbarungen zwischen dem Bund und den Kantonen sichert. Auch mit diesem Instrument kann der Bund Schwerpunkte setzen und steuernd wirken.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 4 Zielgruppen

Wir begrüßen den Einbezug der Zielgruppen vom Kindergarten (4 bis 6 Jahre) bis zum 25. Altersjahr. Die ausserschulische Förderung soll auch Kinder einschliessen.

Bezüglich Buchstabe b (Jugendliche, die unentgeltlich in leitender, beratender oder betreuender Funktion tätig sind) könnten wir uns auch eine Altersgrenze von 35 Jahren vorstellen.

Artikel 8 Finanzhilfen für Modellvorhaben

Die Finanzhilfen an private Trägerschaften sind unbedingt mit den kantonalen Zielen zu koordinieren. Am besten ist dies über Programmvereinbarungen zwischen Bund und den Kantonen möglich.

Artikel 10 Eidgenössische Jugendsession

Wir begrüßen die Bestimmung, wonach Finanzhilfen nur gewährt werden, wenn Jugendliche mit besonderem Förderungsbedarf angemessen mitwirken. In der Praxis wird es zwar sicher nicht einfach sein, dieser Bestimmung nachzuleben.

Artikel 11

Wir schlagen vor, auf diesen Artikel zu verzichten und an deren Stelle Programmvereinbarungen zwischen Kanton und Gemeinden einzuführen.

4. Abschnitt Gewährung der Finanzhilfen

Wir unterstützen die vorgeschlagene Erhöhung von 6,9 Mio. auf 10,3 Mio. Franken im Jahr 2012. Falls die Bundesfinanzen (Sparprogramme) lediglich eine beschränkte Leistungserweiterung zulassen, schlagen wir die Unterstützungsschwerpunkte in dieser Reihenfolge vor: Dachverbände und Koordinationsplattformen (Art. 7), Horizontale Koordination (Art. 19), Organisationen der ausserschulischen Arbeit, Aus- und Weiterbildung (Art. 9), Jugendsession (Art. 10), Leistungsverträge mit Kantonen (Art. 25), Modellvorhaben Partizipationsprojekte (Art. 8, 11), Informationsaustausch (Art. 18, 20, 23).

Artikel 18 Informations- und Erfahrungsaustausch

Wir erachten eine kohärente Kinder- und Jugendpolitik als wichtig, um die Kinder- und Jugendförderung national, interkantonal und regional zu stärken. So begrüssen wir die Absicht, die Kantone regelmässig zu einem Informations- und Erfahrungsaustausch einzuladen. Voraussetzung dazu ist, dass alle Kantone über eine entsprechende Ansprechstelle verfügen. Die Zusammenkunft ist zeitlich mit der Konferenz der kantonalen Beauftragten für Jugendförderung abzustimmen.

Die Koordination zwischen Bund und Kantone ist wichtig. Deshalb soll der Artikel dahingehend ergänzt werden, dass Kantone und Bund sich gegenseitig über die jeweiligen Aktivitäten informieren.

Artikel 19 Koordination auf Bundesebene

Wir unterstützen die Massnahmen zur stärkeren horizontalen Koordination der Aktivitäten in verschiedenen Bundesdepartementen: u. a. Jugend & Sport, Jugend-Prävention-Gesundheit, Jugend und Gewalt, Strafgesetz für Minderjährige, Jugendförderung.

Artikel 22 Vollzug

Bei der Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen sind neben den nationalen Dachverbänden der Kinder- und Jugendförderung in angemessener Form auch die Kantone anzuhören.

Artikel 25 Übergangsbestimmung

Wir begrüssen die vorgesehene Anschubfinanzierung an die Kantone während acht Jahren für den Aufbau und die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik. Die heute unterschiedlichen Angebote und Standards in der Kinder- und Jugendpolitik können damit ziel- und wirkungsorientiert angeglichen und qualitativ weiterentwickelt werden. Die Leistungsverträge sind jedoch zwischen Bund und Kantonen abzusprechen und mit kantonalen Grundlagen abzustimmen.

Aus unserer Sicht bestehen auf Bundesebene Unsicherheiten bezüglich der künftigen Finanzierung. Zudem ist zu vermeiden, dass wegen des neuen Förderungsinstruments bestehende benachteiligt oder gar aufgegeben werden. Es ist uns deshalb ein Anliegen, dass die finanziellen Mittel möglichst für die Jugend direkt eingesetzt werden können und nicht durch administrative Tätigkeiten absorbiert werden.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit Stellung nehmen zu dürfen und hoffen, dass unsere Überlegungen Eingang in die Weiterarbeit finden werden. Dafür danken wir Ihnen im Voraus bestens und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 23. Dezember 2009



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

I. Baumann
Isidor Baumann

Der Kantonsdirektor

P. Huber
Dr. Peter Huber



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

GS - EDI

15. JAN. 2010

Nr. BSV

Monsieur le Conseiller fédéral
Didier Burkhalter
Chef du Département fédéral de l'intérieur
Palais fédéral Ouest
3003 Berne

Réf. : MFP/15005351

Lausanne, le 13 janvier 2010

Révision totale de la loi fédérale du 6 octobre 1989 concernant l'encouragement des activités de jeunesse extra-scolaires (loi sur les activités de jeunesse, LAJ) et avant-projet de la loi fédérale sur l'encouragement de l'enfance et de la jeunesse – consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat vous remercie de l'avoir consulté au sujet de la révision totale de la loi du 6 octobre 1989 citée en marge (LAJ) qui sera remplacée par le nouveau projet de loi fédérale sur l'encouragement de l'enfance et de la jeunesse (LEEJ). Après s'être enquis des avis des instances potentiellement concernées par ce projet de révision dans le canton, le Gouvernement vaudois a l'honneur de vous faire parvenir ses déterminations.

Le Conseil d'Etat salue la volonté du Département fédéral de l'intérieur (DFI) de réviser la loi du 6 octobre 1989 concernant l'encouragement des activités de jeunesse extra-scolaires. La promotion de l'enfance et de la jeunesse a beaucoup évolué ces dernières années, comme le relève le rapport explicatif ; cette révision est donc bienvenue. De plus, elle s'inscrit dans la logique du rapport du Conseil fédéral d'août 2008, qui établissait les trois piliers de la politique de l'enfance et de la jeunesse (protection, encouragement, participation). A ce sujet, si l'on peut comprendre que l'OFAS soit chargé de la coordination (art 19), le Conseil d'Etat tient à souligner que les mesures de protection de la jeunesse relèvent en priorité du Code civil et des compétences de l'OFJ et des cantons. Il craint que ne s'instaure une confusion entre la promotion de l'enfance et de la jeunesse et la protection des mineurs.

De manière générale, et à l'exception de la réserve mentionnée ci-dessous relative à l'article 11, le Gouvernement vaudois considère judicieuses les nouveautés développées dans le projet (encouragement accru des activités extra-scolaires, extension du public cible, renforcement des échanges d'information et d'expériences entre les cantons et de la coordination horizontale au niveau fédéral). Il se réjouit en particulier des dispositions prises pour reconnaître et soutenir l'animation en milieu ouvert (centres d'animation socio-culturelle). Il souhaite cependant souligner le caractère complémentaire de ces offres avec les offres plus classiques des organisations de jeunesse dont le potentiel d'intégration sociale et culturelle est bien développé et reconnu.

Le Conseil d'Etat accueille favorablement l'énoncé de critères qui favorisent la prise en compte des jeunes ayant particulièrement besoin d'encouragement et l'accès non discriminatoire aux activités extra-scolaires (art. 3, art. 7 al2 lettre d et art. 14 d). Toutefois, il s'interroge sur la méthode qui sera utilisée pour fixer les critères d'évaluation et les appliquer.

Le Gouvernement vaudois se réjouit des aides financières prévues pour les cantons dans le but de les soutenir dans la conception et le développement de leur politique de l'enfance et de la jeunesse, ce que le Conseil d'Etat vient de réaliser en soumettant au Grand Conseil un projet de loi sur la promotion de l'enfance et de la jeunesse. Le Conseil d'Etat comprend que ces aides soient allouées dans le cadre de contrats de prestations ; il souhaite cependant que la conclusion de ces contrats se fasse dans le cadre d'une démarche participative, sous le signe d'un partenariat comme souligné dans le rapport explicatif et que, sur la base d'une évaluation, ce dispositif de durée limitée puisse être reconduit.

Quant aux aides financières allouées aux projets d'importance nationale émanant des communes (art. 11), le Conseil d'Etat en soutient le principe, mais il s'oppose à ce qu'elles leur soient accordées directement. Cette manière de faire lui paraît être contraire au principe de subsidiarité. Il demande donc que la disposition légale soit corrigée pour que les projets émanant des communes puissent être d'abord soumis à l'instance cantonale compétente qui transmettra à l'OFAS avec son préavis.

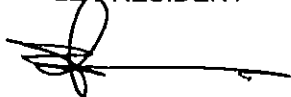
S'agissant de la Commission fédérale pour l'enfance et la jeunesse (CFEJ), vu les missions de cette Commission, le Conseil d'Etat considère qu'il n'est pas nécessaire de définir des normes quant à l'âge des membres de cette Commission.

Enfin le Gouvernement vaudois souligne que la mise en œuvre de ce projet de loi lui paraît entraîner de la part de la Confédération l'octroi de ressources financières supplémentaires. L'augmentation budgétaire fédérale prévue dans le rapport explicatif ne semble pas suffisante.

Vous remerciant de l'avoir consulté, le Conseil d'Etat vaudois vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de sa haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LE PRESIDENT



Pascal Broulis

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Copies

- OAE
- DFJC



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Conseil d'État

Staatsrat

GS - EDI

18 JAN. 2010

Nr. BSV

Département fédéral
de l'intérieur DFI
Monsieur Didier Burkhalter
Conseiller fédéral
3003 Berne

Notre réf. WS/PB/AF
Votre réf.
Date 13 janvier 2010

Révision totale de la loi fédérale du 6 octobre 1989 concernant l'encouragement des activités de jeunesse extrascolaires (loi sur les activités des jeunes, LAJ) : procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le 1^{er} octobre 2009, dans le cadre d'une procédure de consultation, votre prédécesseur, M. Pascal Couchepin, nous a soumis l'objet cité en référence (élaboré par l'OFAS, domaine Famille, générations et société, ci-après : LAJ). Nous vous en remercions et osons espérer que nos préoccupations trouveront l'attention nécessaire.

1. Remarques liminaires

Nous venons de terminer, dans le cadre de la RPT, un travail conséquent de désenchevêtrement des tâches entre les cantons et la Confédération. Une analyse approfondie de l'avant-projet de la LAJ permet de constater que la Confédération souhaite renforcer de manière importante son rôle dans le domaine des activités extrascolaires des enfants et des jeunes. Nous précisons que celles-ci se réalisent principalement dans nos communes et villes. Nous tenons à relever les points suivants concernant les objectifs de la LAJ :

- élargissement du champ de compétences de la Confédération (à partir de l'entrée de l'enfant à l'école enfantine !),
- appropriation de la Confédération du rôle de coordination,
- interventions, via des organisations non gouvernementales, sur l'activité extrascolaire des jeunes et cela sans consultation et collaboration avec les cantons et les communes (les cantons comme vrais promoteurs, soutiens et coordinateurs des organisateurs et des communes de ce domaine, ne sont guère respectés comme partenaires),
- collaboration avec les communes par un financement de certains projets se faisant sans consultation des cantons.

Les activités extrascolaires des enfants et des jeunes relèvent en premier lieu de la responsabilité des communes et des villes en étroite collaboration avec les parents ou les organisations les représentant. Actuellement les cantons assument un rôle de coordination, de promotion et d'aide. Il nous semble peu judicieux que l'État fédéral

(via l'OFAS, domaine Famille, générations et société) devienne un acteur réclamant le « leadership » sans réelles coordinations et vrai partenariat avec les cantons.

Notre canton n'a pas attendu une révision totale de la LAJ. En effet, dans le cadre de la Loi en faveur de la jeunesse (2000), il a créé une législation cantonale qui régleme la promotion et le soutien des activités extrascolaires des jeunes. Plusieurs cantons, notamment en Suisse romande, ont élaboré, ces dernières années, des bases légales concernant la promotion, le soutien et l'aide des activités extrascolaires des jeunes. Malheureusement, dans le rapport explicatif du projet de loi, ces efforts n'ont pas trouvé l'écho qu'ils auraient mérité alors que beaucoup de précisions ont été données sur ce qui a été entrepris dans ce domaine en Allemagne, en France et en Autriche.

2. Commentaires relatifs aux principales dispositions

2.1 Titre :

Le titre de la loi, tout comme le commentaire du rapport explicatif du projet de loi, met clairement en évidence que la Confédération entend jouer un rôle plus actif et plus important sur le plan national de l'encouragement des activités de jeunesse extrascolaires. Et cela sans vrai débat avec les cantons par exemple avec la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique (ci-après : CDIP). Cette auto-attribution ne se fonde pas sur une réflexion approfondie.

2.2 Dispositions générales :

Les cantons et les communes (étant les vrais acteurs de la promotion, de l'aide et de l'encouragement des activités extrascolaires) méritent de jouer, dans une législation fédérale, le rôle qui leur revient à travers les réalités quotidiennes. Nous estimons que l'article 1 doit être repensé et reformulé en ce sens. La définition des principes de l'enfance et de la jeunesse aura toute sa valeur, lorsque les acteurs et les responsables (p. ex. les parents) seront clairement définis et énumérés. Il en va de même pour les articles 2, 3, 4 et 5.

Les cinq premiers articles du projet de loi nécessitent une clarification préalable des responsabilités et des rôles des différents partenaires (parents, communes, associations locales, régionales et nationales, cantons et Confédération).

2.3 Octroi d'aides financières à des organismes privés

Contrairement à la législation actuelle, la Confédération souhaite apporter une aide financière pour des activités bien déterminées et à des organisations répondant à des critères précis. Nous comprenons l'insatisfaction de l'Office concerné qui finance actuellement en priorité des organisations.

Dorénavant une organisation nationale lançant un projet sur le plan national ou dans le cadre d'une région linguistique peut compter sur le cofinancement du domaine Famille, générations et société de l'OFAS sans que les cantons et les communes ne puissent s'exprimer. Ce type de décision effectuée par des fonctionnaires de grandes organisations et de l'Office fédéral concerné comporte le risque de proposer des actions qui ne répondent pas aux besoins des enfants et des jeunes. Nous estimons, par ailleurs, que le risque de l'enchevêtrement progressif est présent. Ce développement aurait des conséquences négatives sur l'efficacité et la transparence dans le domaine de la qualité des activités extrascolaires pour les enfants et les jeunes.

Il nous semble obligatoire que toute action d'envergure, financée par l'OFAS, domaine Famille, générations et société, doit être avalisée par les cantons (p. ex. la CDIP, les différents groupements de la CDIP).

2.4 Octroi d'aide financière à des communes

Comme relevé au niveau des associations, nous estimons que les projets permettant une aide financière fédérale à des communes devraient également être préavisés par le Canton. Nous disposons actuellement d'une aide financière d'encouragement à la création et à l'agrandissement pour les structures d'accueil à la journée versée par l'OFAS. À chaque demande à l'OFAS émanant d'une commune, le dossier est d'abord étudié par le Service concerné du Canton et un préavis accompagne la demande de la commune. Il nous semblerait utile que la loi prévoie une formule similaire.

Limiter l'aide des communes aux seuls projets pilotes d'importance nationale favorisant le développement des activités extrascolaires au sens de l'art. 8, al. 1, let. a. est trop restrictif. Nous estimons que la Confédération devrait aider financièrement et encourager des projets communaux qui ont une dimension novatrice régionale.

2.5 Octroi et calcul de l'aide financière

Lorsque la Confédération souhaite entreprendre un rôle plus actif dans la mise en place et le financement des activités extrascolaires des enfants et des jeunes, il est important que les acteurs premiers de ces activités, c'est-à-dire les communes et les villes, obtiennent une part de la subvention fédérale, qui est suffisamment importante pour que cet acteur puisse satisfaire aux objectifs des cantons et de la Confédération.

2.6 Commission fédérale pour l'enfance et la jeunesse

La nécessité de créer une telle commission n'a pas été démontrée. Le risque que cet organe se trouve trop éloigné des réalités des activités extrascolaires organisées dans nos communes est grand. La composition de la commission n'a pas été définie. Il nous semble nécessaire, si une telle commission devrait être créée, que les cantons et les communes disposent d'un nombre significatif de sièges prévus.

Nous estimons que le projet mis en consultation nécessite une discussion de fond et l'élaboration d'un vrai partenariat entre la Confédération et les cantons. Pour cette raison, nous souhaitons vivement que nos propositions soient prises en considération. Nous estimons important que la problématique soit revue dans un esprit de partenariat entre les cantons et le Département fédéral de l'intérieur. C'est avec plaisir que nous y participerons, dans l'optique des propositions énumérées ci-dessus.

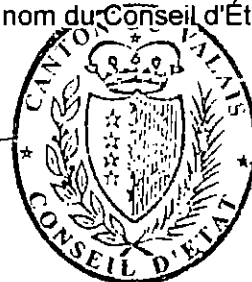
Nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'assurance de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président :



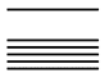
Claude Roch



Le chancelier :



Henri von Roten



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

A-Post

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen
und Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zug, 12. Januar 2010 hs

Vernehmlassung zur Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz, JFG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Ihr Departement hat uns mit Schreiben vom 1. Oktober 2009 eingeladen, zur obgenannten Vorlage Stellung zu nehmen. Wir kommen Ihrem Wunsch gerne nach.

Wir haben die uns zugestellten Unterlagen eingehend geprüft und unter der Federführung der Direktion des Innern bei den Einwohnergemeinden des Kantons Zug, bei der Direktion für Bildung und Kultur sowie bei einer spezialisierten Fachstelle für Jugendschutz und Jugendförderung ein Mitberichtsverfahren durchgeführt. Die Ergebnisse dieses Mitberichtsverfahrens sind in die vorliegende Vernehmlassung eingeflossen.

Mit der Totalrevision des Jugendförderungsgesetzes wird den aktuellen Gegebenheiten der Kinder- und Jugendförderung Rechnung getragen, was wir sehr begrüssen. Nebst der Verbandsjugendarbeit wird in dieser Vorlage auch die offene Jugendarbeit der Gemeinden und der privaten Trägerschaften die nötige Beachtung geschenkt. Wir unterstützen daher das revidierte Jugendförderungsgesetz mit den nachfolgenden Änderungsanträgen:

Anträge

Art. 4 Bst. b ist zu ergänzen:

Jugendliche **und Erwachsene** bis zum vollendeten 30. Altersjahr,...

Art. 10 Abs. 2 soll neu lauten:

Er gewährt die Finanzhilfen nur, wenn die **Beteiligung für Jugendliche mit besonderem Förderungsbedarf an der Vorbereitung und Durchführung offen steht.**

Art. 11 soll analog Art. 8 formuliert werden:

Der Bund kann den Gemeinden Finanzhilfen für zeitlich begrenzte Vorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung gewähren, die:

- a. Modellcharakter für die Weiterentwicklung der auserschulischen Arbeit haben; oder**
- b. in besonderer Weise die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Entwicklung und Umsetzung des Projekts fördern.**

Art. 15 Abs. 1 soll neu lauten:

Der Bund kann mittels Leistungsvertrag Organisationen des privaten oder öffentlichen Rechts mit der **Vorprüfung von Gesuchen sowie mit der Beratung und Begleitung von Gesuchstellenden beauftragen**, zu diesem Zweck geeignete Organisationen schaffen oder sich an solchen beteiligen.

Kommentar zu den Anträgen

Art. 4 Bst. b:

Die Ausdehnung der Zielgruppe bis 30 Jahre erachten wir als sinnvoll. Dies sind jedoch nicht mehr Jugendliche, sondern Erwachsene.

Art. 10 Abs. 2:

Wir begrüßen die gesetzliche Verankerung der finanziellen Unterstützung der Eidgenössischen Jugendsession. Der Bund soll den Einbezug junger Menschen mit besonderem Förderungsbedarf in geeigneter Weise unterstützen. Die Finanzhilfe sollte jedoch nicht davon abhängig gemacht werden, ob dies wirklich gelingt. Dieser Anspruch ist in der Praxis oft schwierig zu realisieren. Wir schlagen deshalb eine offenere Formulierung vor.

Art. 11:

Wir würden es begrüßen, wenn der Bund analog den privaten Trägerschaften (vgl. Art. 8) auch den Gemeinden Finanzhilfen für Partizipationsprojekte von gesamtschweizerischer Bedeutung gewähren würde. Art. 11 soll demnach analog Art. 8 formuliert werden.

Art. 15 Abs. 1:

Wir sind der Ansicht, dass die Organisation für die Ausrichtung der Finanzhilfen in der Hand des Bundes bleiben sollte. Es soll demnach keine private Organisation damit beauftragt werden, da die Gefahr von Interessenkonflikten besteht. Private Organisationen führen in den meisten Fällen auch selber Projekte durch und wären sich selber Gesuchstellende oder eng mit solchen verbunden.

Hingegen sehen wir durchaus die Möglichkeit, gewisse Aufgaben an private Organisationen zu übertragen wie Gesuchsprüfung, Beratung und Begleitung der Gesuchstellenden.

Weitere Anregungen

Art. 8 / Art. 22:

Viele Fragen des Jugendförderungsgesetzes sind noch auf Verordnungsstufe zu regeln, so auch Kriterien für die Vergabe von Bundeshilfen. Wir gehen davon aus, dass bei der Erarbeitung von solchen Kriterien auch Kantone und Gemeinden gebührend einbezogen werden. Konkret sehen wir den Einbezug der Konferenz der kantonalen Beauftragten für Jugendförderung sowie den Gemeindeverband.

Art. 11:

Wir legen grossen Wert auf eine offene Kommunikation. Wir schlagen deshalb vor, dass die zuständigen kantonalen Stellen über Finanzhilfen des Bundes an Gemeinden informiert werden.

Art. 18:

Wir möchten darauf hinweisen, dass einzelne Kantone Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung einer privaten Trägerschaft übertragen haben. In der Kommunikation zwischen Bund und Kantonen erachten wir es daher als zweckmässig, auch diese privaten Trägerschaften einzubinden.

Wir ersuchen Sie, unseren Anträgen zu entsprechen und die oben genannten Vorschläge und Anregungen zu berücksichtigen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung.

Zug, 12. Januar 2010

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Peter Hegglin
Landammann

Tino Jorio
Landschreiber

Dreifach

Zustellung gleichzeitig per E-Mail im Wordformat an andrea.binderoser@bsv.admin.ch

Seite 4/4

Kopie an:

- Direktion des Innern (3)
- Direktion für Bildung und Kultur
- Kantonales Sozialamt
- Zuger Fachstelle punkto Jugend und Kind, Bahnhofstrasse 6, 6340 Baar
- Einwohnergemeinden des Kantons Zug



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZÜRICH

an das Eidgenössische Departement des Innern (Zustelladresse: Bundesamt für Sozialversicherungen, Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft, Effingerstrasse 20, 3003 Bern)

Zürich, 13. Januar 2010

Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Im Oktober 2009 haben Sie uns den Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG) unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

A. Grundsatz

Wir begrüssen die Totalrevision des Jugendförderungsgesetzes und erachten die Anliegen und die Stössrichtung der Vorlage als sinnvoll und zweckmässig. Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz schliesst eine Lücke in den Bereichen Förderung und Partizipation und trägt der gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung, indem insbesondere das integrative Potenzial der Kinder- und Jugendförderung verstärkt wird. Weiter unterstützen wir den mit dem Gesetz angestrebten Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Bund, Kantonen und in der Kinder- und Jugendpolitik tätigen Fachpersonen. Wir erachten die im Gesetz vorgesehene Koordination der Massnahmen des Bundes zwischen den zuständigen Bundesstellen durch das Bundesamt für Sozialversicherung als wichtig.

Zweifel hegen wir in Bezug auf den Mitteleinsatz des Bundes. Zwar wird die geplante Erhöhung der Finanzhilfen betont. Da diese Mittel lediglich von heute 6,95 Mio. Franken auf mittelfristig 10,3 Mio. Franken erhöht werden sollen, ist die Erreichung der mit dem Gesetz verfolgten Ziele vor dem Hintergrund der vorgesehenen Ausweitung des Leistungsspektrums nicht möglich bzw. infrage gestellt. Zudem ist fraglich, ob die geplante Erhöhung der Bundesmittel vor dem Hintergrund des vom Bundesrat am 30. September 2009 beschlossenen Konsolidierungsprogrammes für die Jahre 2011–2013 überhaupt erfolgen kann.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 3 Diskriminierungsfreier Zugang zu auserschulischen Aktivitäten

Da in Art. 8 Abs. 2 BV die Diskriminierungstatbestände nicht abschliessend umschrieben sind (*«Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen [...]»*), sollte unseres Erachtens auch im KJFG keine abschliessende Formulierung gewählt werden.

Art. 4 lit. a Zielgruppen

Die Erweiterung der Zielgruppen auf Kinder im Kindergartenalter erachten wir als gerechtfertigt. Da in der Schweiz der Beginn der Kindergartenstufe nicht vereinheitlicht ist, empfehlen wir jedoch eine genaue Altersangabe im Gesetz (wie beispielsweise ab dem vollendeten 4. Altersjahr).

Art. 6 Abs. 1 lit. c Voraussetzungen

Wir unterbreiten Ihnen folgenden Ergänzungsvorschlag:

«[...] den besonderen Schutz- und Förderungsbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 der Bundesverfassung sowie der Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann im Sinne von Artikel 8 Absatz 3 der Bundesverfassung Rechnung tragen.»

Art. 9 Abs. 1 Finanzhilfen für die Aus- und Weiterbildung

Finanzhilfen für die Aus- und Weiterbildung der freiwillig und ehrenamtlich Engagierten in der auserschulischen Jugendarbeit erachten wir als sinnvoll. Dass jedoch lediglich Jugendleiterinnen und Jugendleiter in den Genuss dieser Unterstützung kommen sollen, scheint uns trotz der Erläuterung in der Botschaft, wonach der Begriff Leiterin/Leiter in einem weiteren Sinne zu verstehen sei, als zu einschränkend. Gerade die Absicht des Gesetzes, nicht mehr nur Verbandsarbeit, sondern auch offene Formen der Jugendarbeit zu unterstützen, verlangt nach einer

ebenso offenen Formulierung mit Bezug auf die Weiterbildung derjenigen, die sich zugunsten der Kinder und Jugendlichen engagieren. Wir schlagen deshalb die Übernahme der Formulierung von Art. 4 lit. b KJFG vor, der als zweite Zielgruppe des Gesetzes Jugendliche bis zum vollendeten 30. Altersjahr nennt, die unentgeltlich in leitender, beratender oder betreuender Funktion tätig sind. In Genuss von finanzieller Unterstützung für Aus- und Weiterbildung sollen entsprechend nicht nur Jugendleiterinnen und -leiter, sondern auch Jugendliche in betreuender und beratender Funktion kommen.

Art. 13 Höhe der Finanzhilfen

Der Bund sieht vor, Finanzhilfen höchstens im Umfang von 50% der anrechenbaren Ausgaben zu gewähren. Der Wortlaut von Art. 13 vermittelt keinen Anspruch der Empfängerinnen und Empfänger von Finanzhilfen des Bundes auf zusätzliche Finanzhilfen durch den Kanton. Der erläuternde Bericht ist indes diesbezüglich unklar: (S. 43) *«Das KJFG schafft neue Förderungs- und Unterstützungsinstrumente des Bundes gegenüber den Kantonen (Art. 25) und Gemeinden (Art. 11). Daraus erwächst den Kantonen und Gemeinden bei Inanspruchnahme der Bundesförderung insofern eine finanzielle Mehrbelastung, als die Finanzhilfen des Bundes auf 50 Prozent der anrechenbaren Ausgaben begrenzt sind (Art. 13).»*

Hier ist klarzustellen, dass es Sache der Kantone ist zu entscheiden, ob sie zusätzliche Finanzhilfen an private Trägerschaften oder Gemeinden ausrichten.

Art. 25 Übergangsbestimmung

Diese Bestimmung sieht vor, dass der Bund während acht Jahren den Kantonen eine Anschubfinanzierung für kantonale Programme zum Aufbau und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik gewähren kann. Private Trägerschaften, Gemeinden und der Kanton sind seit Langem in der Kinder- und Jugendförderung aktiv. Eine Anschubfinanzierung im Sinne von Art. 25 ist deshalb nicht nötig. Hinzu kommt, dass für den Kanton, sofern er die infrage stehenden Fördergelder des Bundes beansprucht, Mehrkosten in der gleichen Höhe entstehen. Nach Auslaufen der Anschubfinanzierung trägt der Kanton zudem die Kosten für die Weiterführung dieser Programme allein, sodass auch langfristig Mehrkosten zu erwarten sind. Aus diesen Gründen lehnen wir Art. 25 ab.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, die Versicherung
unserer ausgezeichneten Hochachtung.



Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin:

R. Jenni

Der Staatsschreiber:

[Handwritten signature]

RRB Nr. 43/2010